

**BLM**

Bayerische  
Landeszentrale für  
neue Medien

# Jugendschutzbericht 2017

für den Medienrat der  
Bayerischen Landeszentrale  
für neue Medien (BLM)







Jugendschutzbericht 2017  
für den Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für  
neue Medien (BLM)



# Inhaltsverzeichnis

1.	Der Jugendmedienschutz in der BLM .....	06
2.	Medienkompetenz-Ausschuss .....	07
3.	Bundesweite Jugendschutz-Fragen.....	10
3.1.	Arbeitsgruppen der KJM .....	10
3.2.	Thematische Einzelfragen .....	14
3.3.	Sitzungsleitung von Prüfgruppen der KJM.....	16
4.	Prävention und Beratung .....	19
4.1.	Veranstaltungen und Gespräche .....	19
4.2.	Einzelfälle.....	21
5.	Kontrolle und Maßnahmen.....	25
5.1.	Telemedien.....	25
5.2.	Rundfunk .....	29
6.	Weitere Aktivitäten .....	33
	Impressum .....	39

# 1. Der Jugendmedienschutz in der BLM



Der Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien gehört zu den zentralen Aufgaben der Landesmedienanstalten. In Bayern stellt er seit langem einen besonderen Schwerpunkt dar, da die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) über viele Jahre hinweg den Vorsitz der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm (GSJP) und später der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) innehatte. Der Jugendschutz ist ein Rechtsgut mit Verfassungsrang (Artikel 5 Abs. 2 Grundgesetz) und in Bayern außerdem eine staatliche Aufgabe, geregelt in der Bayerischen Verfassung.

Aufgrund der Bedeutung des Themas hat die BLM im Jahr 2013 einen eigenen Bereich „Medienkompetenz und Jugendschutz“ etabliert. Im Jahr 2014 wurde als weiterer Ausschuss des BLM-Medienrats der „Ausschuss für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes“ eingerichtet. Der Medienkompetenz-Ausschuss setzt sich seither mit großem Engagement für die genannten Themen ein und bereitet diese, in enger Zusammenarbeit mit dem Bereich, für den Medienrat vor.

Dem BLM-Medienrat mit seiner pluralistischen Zusammensetzung aus den gesellschaftlich relevanten Gruppen Bayerns und dem Medienkompetenz-Ausschuss kommt beim Jugendschutz eine besondere Bedeutung zu. Der gesamtgesellschaftliche Diskurs ist hier besonders wichtig, da Jugendschutzfragen immer eng mit Wertefragen verknüpft sind.

Die Jugendschutzarbeit der BLM ist geprägt von einer Vielzahl von Aktivitäten. Kernstück ist die Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden zu Rundfunk- und Telemedienangeboten, die teils in Prüf- und Aufsichtsverfahren, teils in präventive Maßnahmen münden. Häufig stellen sich dabei Grundsatzfragen, insbesondere bei neuen Phänomenen im Internet. Hinzu kommen Publikationen und Veranstaltungen sowie der Austausch und die Vernetzung mit verschiedenen Akteuren.

Im Jahr 2017 lag ein Fokus auf rechtsextremistischen und vom Rechtsextremismus beeinflussten Inhalten, was sich in Prüffällen, Aufsichts- und Gerichtsverfahren, aber auch in der wachsenden Vernetzung mit relevanten Stellen aus München und Umgebung niederschlug. Es wurden erste Erfahrungen mit dem im Oktober 2016 novellierten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) gemacht, insbesondere bezüglich des neu eingeführten Bestätigungsverfahrens. Die jährliche Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz knüpfte erfolgreich an die Veranstaltungen der beiden Vorjahre an: Im Mai 2017 fand unter dem Titel „Bilder, die Angst machen – Katastrophen und Krisen in den Medien“ die dritte Fachtagung in der BLM statt – erneut mit großem Publikumszuspruch. Wichtige Publikationen wurden erarbeitet und veröffentlicht: die Broschüre „Selbstdatenschutz! Tipps zum sicheren Passwort“ und eine aktualisierte Neuauflage der Elternbroschüre „Alles auf Empfang? Familie und Fernsehen“.

Die Geschäftsführung der BLM berichtet hiermit gemäß Medienratsbeschluss vom 11.11.1993 zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen erneut über die Aufsicht von Angeboten im Rundfunk und in Telemedien sowie über Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzes. Dies umfasst den Zeitraum von Januar bis einschließlich Dezember 2017.

## 2. Medienkompetenz-Ausschuss

Der Ausschuss „für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes (Medienkompetenz-Ausschuss)“ behandelte im vierten Jahr seines Bestehens in vier Sitzungen zahlreiche Themen und setzte dabei erneut wichtige fachliche Impulse auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Medienkompetenz.

### **Die Aufgaben des Ausschusses „für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes (Medienkompetenz-Ausschuss)“:**

- die Beratung von Fragen der Vermittlung von Medienkompetenz und zur Förderung von Medienkompetenzprojekten
- die Begleitung medienpädagogischer Veranstaltungen
- die Beratung der übereinstimmenden Satzungen und Gemeinsamen Richtlinien nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
- die Beratung über Jugendschutzfragen im Hörfunk und im Fernsehen sowie in den Telemedien

Mit dem Beginn der 8. Amtsperiode und der Neukonstituierung des BLM-Medienrates im Mai 2017 setzte sich auch der Ausschuss neu zusammen. Da sich die Anzahl der Medienratsmitglieder erhöhte, vergrößerte sich auch der Medienkompetenz-Ausschuss. Seine Mitgliederzahl wuchs von 11 auf 14.

### **Der Medienkompetenz-Ausschuss**

Vorsitzender: Michael Voss (Bayerischer Jugendring)

Stv. Vorsitzender: Dr. Gerhard Hopp (Bayerischer Landtag, CSU)

Mitglieder: Michael Busch (Bayerischer Journalistenverband), Max Gibis (Bayerischer Landtag, CSU), Paul Hansel (Bund der Vertriebenen Landesverband Bayern), Christa Hasenmaile (Gewerkschaften), Dr. Gerhard Hopp (Bayerischer Landtag, CSU), Ulla Kriebel (Katholische kirchliche Frauenorganisationen), Franz Kustner (Bayerischer Bauernverband), Wilhelm Lehr (Vertreter der Musikorganisationen), Hans-Peter Rauch (Handwerkskammern), Dr. Florian Schuller (Katholische Kirche), Michael Schwägerl (Lehrerverbände), Harald Stempfer (Bayerischer Landessportverband), Arwed Vogel (Schriftstellerorganisationen), Michael Voss (Bayerischer Jugendring)

### **Arbeitsstrukturen im Jugendschutz der BLM**

Nach seiner Neukonstituierung befasste sich der Ausschuss mit den Arbeitsstrukturen im BLM-Jugendschutz und den zentralen Aufgaben der beiden Jugendschutz-Referate des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz: Im Referat „Grundsatzfragen Jugend- und Nutzerschutz“ geht es um die Klärung rechtlicher Grundsatz- und Einzelfragen und um Aufgaben im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendnetzpolitik. Im Nutzerschutz stehen die Nutzer- und Prosumerberatung im Vordergrund, vor allem bei Fragen rund um die Themen Urheberrecht und Selbstschutz. Im Referat „Inhaltlicher Jugendschutz und Prävention“ geht es neben der Unterstützung von Anbietern bei Jugendschutzfragen um die inhaltliche Bewertung von Rundfunk- und Telemedien-Angeboten. Dabei übernimmt das Referat auch regelmäßig die Leitung von Prüfgruppensitzungen für die KJM in Form von Präsenzprüfungen.

Die Mitglieder des Ausschusses besichtigten die Programmebeobachtung im Jugendschutz. Schwerpunkte waren hier die Beobachtung von bayerischen Telemedien-Angeboten und die damit verbundenen technischen und formalen Prüfschritte sowie die Beobachtung der Fernsehprogramme von Anbietern, die von der BLM zugelassen sind.

### **Jugendschutzrichtlinien der Landesmedienanstalten**

Der Ausschuss setzte sich in einer ersten Lesung mit dem Entwurf der KJM für die Novellierung der Jugendschutzrichtlinien (JuSchRiL) auseinander. Neben einer allgemeinen sprachlichen und redaktionellen Überarbeitung sollen die Jugendschutzrichtlinien an die Neuregelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags angepasst werden (► 3.1.).

### **Handlungsanweisung der Verbände zu Werbung für Prostitution und Sexspielzeug**

Auch das Thema „Werbung für Prostitution und Sexspielzeug“ beschäftigte den Ausschuss im aktuellen Berichtszeitraum. Dabei ging es insbesondere um die hierzu entwickelte Handlungsanweisung der Anbieterverbände Verband Bayerischer Lokalrundfunk e.V. (VBL), Vereinigung Bayerischer Rundfunkanbieter e.V. (VBRA) und Verband unabhängiger Lokalradios in Bayern (VuLB). Diese hatte der Medienrat Ende 2016 als wichtigen Schritt zur Konkretisierung seines Beschlusses aus dem Jahr 2014, wonach Werbung für Prostitution und Sexspielzeug nur zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt werden darf, begrüßt.

Dennoch sind in der BLM im Nachgang erneut Fälle von einschlägiger Werbung im Tagesprogramm aufgefallen. Zudem wandten sich einige Anbieter – entgegen der Maßgabe, sich in Zweifelsfällen an die jeweiligen Verbände zu wenden – nach wie vor mit konkreten Einzelfragen an die BLM (► 4.2.).

Die Mitglieder des Ausschusses diskutierten diese Aufweichung des Medienrats-Beschlusses kritisch. Sie sprachen sich dafür aus, dass die Vorsitzenden der Medienrats-Ausschüsse ein Gespräch mit dem VBL-Vorsitzenden führen und begrüßten das Anliegen der BLM, die Verbände in Fragen des Jugendschutzes zu sensibilisieren. Betont wurde dabei auch die Verantwortung der Anbieter im Hinblick auf das Image des Lokalfunks.

### Prävention in Rundfunk und Telemedien

Der Ausschuss befasste sich mit dem Arbeitsbereich der Prävention im Jugendschutz (► 4.). Ziel der Präventionsarbeit der BLM ist es, durch Beratung Verstöße zu vermeiden oder im Internet schnell zu beseitigen. Der Ausschuss würdigte den Anspruch der BLM, bayernweiter Ansprechpartner für alle Fragen zum Jugendmedienschutz zu sein. Die BLM steht mit den Jugendschutzbeauftragten der privaten Rundfunkanbieter und auch mit Telemedienanbietern in regelmäßigem Austausch, um sie bei jugendschutzrelevanten Fragestellungen zu unterstützen. Besondere Bedeutung hat das präventive Vorgehen der BLM bei Internet-Angeboten. Meistens reagieren die Anbieter zügig, entfernen die Inhalte oder setzen entsprechende Jugendschutzmaßnahmen ein, so dass bereits im Vorfeld von aufsichtsrechtlichen Verfahren praxisnahe Lösungen im Sinne des Jugendschutzes gefunden werden können. Vor allem mit Blick auf Kinder und Jugendliche begrüßt der Ausschuss, wenn Inhalte schnell entfernt oder gar nicht erst verbreitet werden. Die Ausschuss-Mitglieder thematisierten die wichtige Rolle der Jugendschutzbeauftragten der Anbieter und sprachen sich dafür aus, dass das etablierte Beratungsangebot der BLM im Jugendschutz fortgesetzt wird.

### Jugendschutz im Hörfunk

Ein weiteres Thema war der Jugendschutz im Hörfunk. Die BLM hatte hierzu mehrere Bürgerbeschwerden zu sexualisierten Inhalten erhalten. Die Ausschuss-Mitglieder informierten sich über aktuelle Aufsichtsfälle der BLM, die anhand der gesetzlichen Bestimmungen und der Beurteilungskriterien im Jugendschutz diskutiert wurden (► 5.2.). Der Ausschuss begrüßte das Anliegen der BLM, Hörfunkanbieter in Fragen des Jugendschutzes zu sensibilisieren, um Verstöße möglichst schon im Vorfeld zu vermeiden.

### Jugendschutz in sozialen Netzwerken

Auch der Entwurf des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) des Bundesministeriums für Justiz, das sich gegen Hetze und gefälschte Meldungen, sogenannte „Fake News“, in sozialen Netzwerken richtet, beschäftigte den Ausschuss. Er warf mehrere Fragen auf, insbesondere mit Blick auf mögliche Überschneidungen der Aufgaben des Bundes mit denen der Landesmedienanstalten. Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass der Jugendschutz in sozialen Netzwerken eine große Herausforderung für die Medienaufsicht darstellt und die Betreiber von sozialen Netzwerken stärker in die Verantwortung genommen werden müssen. Das NetzDG ist zum 01.01.2018 in Kraft getreten und wird vor diesem Hintergrund auch im Jahr 2018 Thema im Ausschuss sein.

### Schwerpunktuntersuchungen für die KJM

Thema im Ausschuss war außerdem die aktuelle Schwerpunktuntersuchung der Landesmedienanstalten mit Fokus auf rechtsextreme oder vom Rechtsextremismus beeinflusste Web-Angebote im lokalen und regionalen Raum (► 3.2.). Seit mehreren Jahren führen die Landesmedienanstalten Schwerpunktuntersuchungen zu inhaltlichen Problemfeldern für die KJM durch. Im Jahr 2017 wurde hierfür erstmals der Telemedienbereich ausgewählt. Die Mitglieder des Ausschusses diskutierten die Herausforderungen bei der Bewertung extremistischer Telemedienangebote, auch vor dem Hintergrund des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes, und begrüßten das Vorgehen der BLM, Fälle mit Anfangsverdacht auf einen Verstoß in das Prüfverfahren der KJM einzubringen.

### Thema für Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz

Der Ausschuss legte im Berichtszeitraum den Themenschwerpunkt für die vierte Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz der BLM fest: Die Fachtagung zu einem übergreifenden Thema aus dem Jugendschutz und der Nutzerkompetenz, die die BLM seit 2015 einmal im Jahr veranstaltet, wird diesmal das Thema „Politische Meinungsbildung im Netz – Mediendemokratie, Politainment, mediale Inszenierung“ behandeln und am 16.05.2018 stattfinden. Im Jahr 2017 fand, ebenfalls im Mai, unter dem Titel „Bilder, die Angst machen – Katastrophen und Krisen in den Medien“ die dritte Fachtagung statt (► 6.).



## Broschüren „Alles auf Empfang? Familie und Fernsehen“ und „Selbstdatenschutz! Tipps zum sicheren Passwort“

Im Ausschuss vorgestellt wurde die Eltern-Broschüre „Alles auf Empfang? Familie und Fernsehen“ (► 6.). Die Broschüre aus den 1990er Jahren, die die BLM im Jahr 2017 in Kooperation mit der Aktion Jugendschutz Bayern e.V. aktualisiert und in vierter Neuauflage publiziert hat, gibt Tipps zum Umgang mit dem Fernsehen im Familienalltag und beantwortet Fragen zur Mediennutzung von Kindern, zum Jugendmedienschutz und zur Medienaufsicht. Die Mitglieder des Ausschusses begrüßten die Neuauflage der Broschüre und bewerteten diese als medienpädagogische Ergänzung zum Elternratgeber „FLIMMO“.

Ebenfalls im Ausschuss vorgestellt wurde die Broschüre „Selbstdatenschutz! Tipps zum sicheren Passwort“ (► 6.). Sie gibt Antworten auf die Frage, wie man sichere Passwörter einfach gestalten kann, um persönliche Daten im Netz besser schützen zu können. Der Ausschuss befürwortete das Anliegen der Broschüre, das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Medienumgang zu stärken und die Nutzer für die Gestaltung sicherer Passwörter zu sensibilisieren.

# 3. Bundesweite Jugendschutzfragen

Die BLM hat sich auch 2017 bei zahlreichen bundesweiten Jugendschutzfragen eingebracht. Dies betraf vor allem die Mitarbeit in Arbeitsgruppen der KJM, die Bearbeitung von Einzelfragen im Jugendmedienschutz, die Leitung von Prüfgruppen sowie die Bearbeitung von Anträgen im KJM-Bestätigungsverfahren.

## 3.1. Arbeitsgruppen der KJM

Um den vielfältigen Anforderungen und Aufgaben des JMStV gerecht zu werden, wurde in der KJM die Struktur der Themenverantwortung etabliert und die Funktion der unterstützend tätigen Arbeitsgruppen ausgebaut. Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM sind in nahezu allen Arbeitsgruppen der KJM vertreten und bringen dort ihr Expertenwissen ein. Bei zwei Arbeitsgruppen, der AG „Games“ (bis Oktober 2017 AG „Spiele“) und der AG „Selbstkontrollenrichtungen“, hat die BLM außerdem die Federführung inne.

Die KJM hat in ihrer Klausurtagung Ende 2017 die Themenverantwortung neu strukturiert. Da sich das Modell, die inhaltliche Arbeit in Arbeitsgruppen vorzubereiten, nach Auffassung der KJM bewährt hat, soll es gestärkt und das Expertenwissen der Landesmedienanstalten weiter genutzt werden. Um die einzelnen Themen der Arbeitsgruppen stärker in den Fokus zu rücken und einen verbesserten Fluss der Informationen ins Plenum zu garantieren, hat die KJM beschlossen, dass jedes KJM-Mitglied in Zukunft Berichterstatter für ein Thema im Plenum sein und über die Arbeit der zu diesem Thema arbeitenden Arbeitsgruppen berichten soll. Die Federführung der Arbeitsgruppen, Sprecher und Verantwortliche innerhalb der Arbeitsgruppen bleiben bestehen. Einige Arbeitsgruppen wurden im Zuge der Neuausrichtung gestrichen, andere werden unverändert fortgeführt und wieder andere wurden umbenannt. Neu gegründet werden die AG „Politische Kommunikation und Strategie“ und die AG „Soziale Netzwerke/Internationale Entwicklungen“.

### Die Arbeitsgruppen der KJM, an denen die BLM beteiligt ist, in der Übersicht:

KJM-AG „Games“ (ehemals AG „Spiele“) (Federführung: BLM)	Bearbeitung von Fragen rund um den Jugendschutz in Online-Spielen
KJM-AG „Selbstkontrollenrichtungen“ (Federführung: BLM)	Prüfung und Aufbereitung von Anträgen auf Anerkennung von Selbstkontrollenrichtungen
KJM-AG „Technischer Jugendmedienschutz“ (ehemals AG „Telemedien“)	Bearbeitung von Fragen des technischen Jugendmedienschutzes, u. a. Bewertung von Konzepten zu geschlossenen Benutzergruppen und technischen Mitteln sowie Festlegung von Kriterien für die Eignungsanforderungen an Jugendschutzprogramme
KJM-AG „Jugendschutzrichtlinien“	Ermittlung des Anpassungsbedarfs bei den Jugendschutzrichtlinien im Zuge der Novellierung des JMStV
KJM-AG „Verfahren“	Bearbeitung und Klärung von Verfahrensfragen im Zusammenhang mit Prüf- und Aufsichtsverfahren, unter Berücksichtigung von aktuellen Gerichtsurteilen
KJM-AG „Austausch BPjM/KJM“ (ehemals AG „Zusammenarbeit BPjM/ KJM“)	Austausch über Verfahrensfragen und inhaltliche Einzelfälle bei Indizierungsverfahren zur Gewährleistung einer gemeinsamen Spruchpraxis von KJM und BPjM
KJM-AG „Neue Trends und Phänomene“ (ehemals AG „Neue Formate Fernsehen“)	Beobachtung der Entwicklungen und Tendenzen im Bereich der Fernsehinhalte, Erstellen von Analysen und Einschätzungen neuer TV-Formate
KJM-AG „Kriterien“	Kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ der KJM und der Landesmedienanstalten
KJM-AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“	Bearbeitung von Fragen rund um das Thema „Jugendschutz in der Werbung“
KJM-AG „jugendschutz.net“ (ehemals AG „Einbindung jugendschutz.net“)	Erfassung und Gewichtung des Unterstützungsbedarfs der Landesmedienanstalten durch jugendschutz.net
Ad-hoc KJM-AG „Vorlagefähigkeit“	Bearbeitung von Fragen rund um die Vorlagefähigkeit von Fernsehsendungen vor Ausstrahlung bei der FSF, Unterstützung bei aktuellen Gerichtsverfahren zu dem Themenfeld

### Arbeitsgruppe „Games“ (ehemals Arbeitsgruppe „Spiele“)

Die BLM befasste sich im Rahmen ihrer Federführung der AG „Games“ für die KJM mit diversen Fragestellungen zum Jugendschutz in Onlinespielen. Beobachtet und recherchiert wurden verschiedene inhaltliche Themen. Dabei ging es um „eSports“-Fernsehberichterstattung zu jugendschutzrelevanten Spielen, um aktuelle Entwicklungen bei Virtual und Augmented Reality sowie um das Geschäftsmodell zu so genannten „Lootboxen“. Hierbei handelt es sich um virtuelle „Kisten“, die verschiedene, spielwerte Vorteile in Form von Ausrüstungsgegenständen enthalten und entweder gekauft oder im Spiel gewonnen werden können. Der Inhalt der Lootboxen ist zufällig zusammengestellt. Zwar handelt es sich nach Definition des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) in der Regel nicht um Glücksspiel, da keine nach gesellschaftlicher Auffassung relevanten Werte gewonnen werden können. Jedoch enthält das Prinzip der Lootboxen Elemente, die Ähnlichkeiten zum Glücksspiel aufweisen. Die Arbeitsgruppe „Games“ der KJM wird sich Anfang des Jahres 2018 mit den genannten Themen befassen. Dabei wird es auch darum gehen, inwieweit Glücksspielelemente in Spielen in die jugendschutzrechtlichen Beurteilungskriterien mit aufzunehmen sind.

### Arbeitsgruppe „Selbstkontrollenrichtungen“

In ihrer Funktion als Federführung der AG „Selbstkontrollenrichtungen“ stand die BLM im Jahr 2017 mit den von der KJM anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle bezüglich verschiedener Fragestellungen im Austausch. Die KJM hat seit ihrem Bestehen vier Selbstkontrollenrichtungen nach § 19 JMStV anerkannt. Die Anerkennung kann-

te bisher jeweils um vier Jahre verlängert werden. Durch die Novelle des JMStV 2016 besteht seither die Möglichkeit der unbefristeten Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle.

Die für Telemedien anerkannte Selbstkontrollenrichtung Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) stellte 2017 einen Antrag auf unbefristete Verlängerung ihrer Anerkennung. Die AG „Selbstkontrollenrichtungen“ der KJM setzte sich auf Basis der eingereichten Unterlagen und der Einschätzung der themenverantwortlichen BLM mit dem Antrag auseinander und empfahl eine unbefristete Verlängerung der Anerkennung. Die KJM beschloss am 13.09.2017 antragsgemäß, die unbefristete Verlängerung der Anerkennung der FSM als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Bereich Telemedien i. S. d. § 19 JMStV.

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) ist bereits seit einigen Jahren für den Bereich des Fernsehens und für fernsehähnliche Telemedienangebote (wie insbesondere Mediathekenangebote) von der KJM anerkannt. Die FSF teilte 2017 mit, dass sie die für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen relevanten Unterlagen Satzung, Prüfordnung (PrO-FSF) und die Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung (FSF-RiLis) überarbeitet und geändert habe. Der Grund für die Änderungen liege in der Novelle des JMStV und den damit einhergehenden geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen. Die BLM prüfte den Antrag der FSF sowie die übersandten Unterlagen und befasste die AG „Selbstkontrollenrichtungen“ mit dem Antrag. Die KJM hat in ihrer Sitzung vom 08.11.2017 die Informationsvorlage der BLM in Abstimmung mit der AG „Selbstkontrollenrichtungen“ zustimmend zur Kenntnis genommen und den Änderungen der Grundlagendokumente der FSF zugestimmt.

#### Aktueller Stand der Anerkennungen nach § 19 JMStV

Anerkannte Selbstkontrollenrichtung	anerkannt für den Bereich	bis
Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF)	Fernsehen und fernsehähnliche Inhalte in Telemedien	01.08.2019
Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM)	Telemedien	unbefristet
Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft für den Onlinebereich (FSK.online)	Telemedien	01.10.2019
Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle für den Onlinebereich (USK.online)	Telemedien und Rundfunk	01.10.2019

### Arbeitsgruppe „Telemedien“ (ab Oktober 2017 Arbeitsgruppe „Technischer Jugendmedienschutz“)

Die AG „Telemedien“, deren Federführung die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) innehat, bereitet Entscheidungen der KJM zu technischen Jugendschutzlösungen von Anbietern vor. Sie kam im Jahr 2017 zu drei Sitzungen, unter Mitwirkung einer Mitarbeiterin der BLM, zusammen.

Die KJM bewertet auf Antrag von Anbietern Konzepte für Gesamt- und Teillösungen (Module) für geschlossene Benutzergruppen. Module können Verfahren nur für die Identifizierung oder Authentifizierung oder andere wesentliche Bestandteile eines AV-Systems sein. Die Bewertung von Modulen ermöglicht Anbietern eine leichtere Umsetzung in der Praxis. So besteht für Anbieter die Möglichkeit, positiv bewertete Module im Baukastenprinzip zu Gesamt-

lösungen von AV-Systemen zu kombinieren, die dann den Anforderungen des JMStV und der KJM entsprechen. Derzeit gibt es 45 von der KJM positiv bewertete Konzepte bzw. Module für AV-Systeme.

Die AG „Telemedien“ setzte sich im Berichtszeitraum mit einer Reihe von Konzepten für geschlossene Benutzergruppen auseinander und brachte die Ergebnisse in die KJM ein. Drei Konzepte bewertete die KJM daraufhin positiv:

- CheckTech Service GmbH: „CheckTech Service“: Teillösung (Identifizierungsmodul)
- DIMOCO Europe GmbH: „WebID DIMOCO MOBILE AVS“: Gesamtlösung
- AUTHADA GmbH: „AUTHADA ID“ und „AUTHADA QR“: Gesamtlösung mit zwei unterschiedlichen Möglichkeiten der Identifizierung und Authentifizierung

Bei allen Systemen zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe gilt, dass der jeweilige Inhalte-Anbieter mit zusätzlichen Mitteln die Weitergabe bzw. Multiplikation der Zugangsdaten erschweren und zusätzliche Sicherungspflichten in eigener Verantwortung implementieren muss (wie z. B. Backdoor-Schutz, Time-Out nach bestimmter Idle-Time, zeitliche Begrenzung einer Sitzung).

Neben den geschlossenen Benutzergruppen gehören Jugendschutzprogramme zu den technischen Jugendschutzlösungen. Jugendschutzprogramme sind nutzerautonome Programme, die Eltern auf einem Computer oder einem sonstigen internetfähigen Gerät installieren können, um ihren Kindern einen altersgerechten Zugang zu Internetangeboten zu ermöglichen. Der JMStV sieht als Jugendschutzinstrument für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien die Alterskennzeichnung für ein geeignetes Jugendschutzprogramm (§ 11 JMStV) vor.

Seit der Novellierung des JMStV zum 01.10.2016 sind die Selbstkontrollenrichtungen für die Beurteilung der Eignung von Jugendschutzprogrammen zuständig. Der neue JMStV regelt in § 11 Abs. 3, dass die KJM im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Richtlinien bzw. Kriterien für die Eignungsanforderungen von Jugendschutzprogrammen festlegen kann. Erstmals umfassen diese Eignungsanforderungen der KJM neben den Kriterien für klassische webbasierte Jugendschutzprogramme auch Kriterien für die Bewertung der Geeignetheit von Jugendschutzlösungen sogenannter „geschlossener Systeme“. Gemäß dem novellierten JMStV können solche Systeme nun auch zur Beurteilung der Eignung vorgelegt werden.

#### Hintergrund:

##### Altersverifikationssysteme (AV-Systeme/AVS)

Pornografische, indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Angebote sind ausnahmsweise in Telemedien zulässig, wenn der Anbieter sicherstellt, dass die Inhalte nur Erwachsenen innerhalb sogenannter **geschlossener Benutzergruppen** zugänglich gemacht werden. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden Altersverifikationssysteme (AVS), d. h. Altersprüfsysteme, eingesetzt. Es muss eine Volljährigkeitsprüfung mittels eines verlässlichen AVS erfolgen.

Der JMStV sieht kein Anerkennungsverfahren für AVS vor. Auf Anfrage von Unternehmen bewertet die KJM aber zur Förderung des Jugendschutzes im Internet sowie als Serviceleistung für Anbieter für mehr Rechts- und Planungssicherheit Konzepte für sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“ gem. § 4 Abs. 2 JMStV. Die Positivbewertung erfolgt auf Basis von Eckwerten und eines Verfahrens, das die KJM dafür entwickelt hat.

Nach den Eckwerten der KJM müssen AV-Systeme zwei Anforderungen erfüllen: Erstens muss eine Identifizierung und Volljährigkeitsprüfung über persönlichen Kontakt erfolgen. Zweitens muss eine Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass nur Erwachsene Zugriff auf die Angebote erhalten.

Vor diesem Hintergrund wurde die AG „Telemedien“ im Berichtszeitraum beauftragt, den Beurteilungsspielraum der FSM bei der Eignungsbeurteilung des Programms JusProg als Jugendschutzprogramm gem. § 11 Abs. 1 JMStV zu prüfen. Eine Überschreitung der rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums wurde nicht festgestellt.

#### **Hintergrund:**

Gem. § 19 b Abs. 2 JMStV kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle eine Beurteilung für unwirksam erklären oder dem Anbieter des Jugendschutzprogramms gegenüber Auflagen erteilen, wenn eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 JMStV als geeignet beurteilt und dabei die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten hat.

#### **Arbeitsgruppe „Verfahren“**

Die AG „Verfahren“ der KJM, deren Federführung bei der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten in Berlin liegt, kam im Berichtszeitraum unter Beteiligung einer Mitarbeiterin der BLM dreimal zusammen. Es wurden verschiedene Verfahrens- und Rechtsfragen im Zusammenhang mit den KJM-Prüfverfahren erörtert. Die Mitglieder der AG diskutierten über aktuelle Urteile. Die Ergebnisse wurden entsprechend in die Verfahrensabläufe implementiert.

Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich außerdem mit Fragen, die sich im Zusammenhang mit einem von der KJM in Auftrag gegebenen Gutachten „Zur Zuständigkeit der Landesmedienanstalten/KJM für ausländische Anbieter“ ergeben haben.

#### **Arbeitsgruppe „Austausch BPjM/ KJM“ (ehemals Arbeitsgruppe „Zusammenarbeit BPjM/ KJM“)**

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) initiierte im März 2017 einen Fachaustausch zum Thema „Jugendmedienschutzrelevante Bewertung von Posen-darstellungen/Anime“, zu dem die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Austausch BPjM/ KJM“ eingeladen waren. Nach einem Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Bewertung virtueller Darstellungen im sexualisierten

Bereich durch die BPjM referierte Prof. Dr. Peter Pörtner vom Japan-Zentrum der LMU München über den kulturellen Rahmen zur Einordnung von pornografischen Mangas und Animes. Im Anschluss daran erfolgten Impulsvorträge von Vertretern der USK, der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), der FSM und der BPjM zur aktuellen Sprechpraxis sowie ein Erfahrungsaustausch unter den Teilnehmern. An dem Fachaustausch nahm eine Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz teil.

#### **Arbeitsgruppe „Werbung gemäß § 6 JMStV“**

Die AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“ tagte im Jahr 2017 drei Mal unter Teilnahme eines Mitarbeiters des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz. Im Berichtszeitraum setzte sich die AG vor allem mit der Frage auseinander, wann direkte Kaufaufrufe an Kinder und Jugendliche in Apps aus Sicht des Jugendmedienschutzes unzulässig sind.

#### **Hintergrund:**

Werbung darf gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 JMStV keine direkten Kaufaufrufe an Kinder oder Jugendliche enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen. Die AG geht davon aus, dass Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit bei direkten Kaufaufrufen an Kinder stets vorliegen. Ob sich jedoch ein Kaufaufruf an Kinder richtet, kann in der Regel nur hilfsweise anhand der Zielrichtung der Werbung bzw. des Angebots bestimmt werden.

Die AG „Jugendschutzrichtlinien“ der KJM hat im Rahmen der Novellierung der Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (JuSchRiL) einen Entwurf zur Überarbeitung der Regelungen zu § 6 JMStV der AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“ zur Beratung vorgelegt. Nach der Befassung in einer Arbeitssitzung der AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“ haben sich die beiden Arbeitsgruppen über die Neufassung dieses Abschnitts ausgetauscht.

Parallel dazu stand die AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“ im Austausch mit der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle für den Online-Bereich (USK.online). Themenschwerpunkt dabei war die Diskussion über Werbung in Apps und über anwendbare Prüfkriterien zur Kategorisierung von Apps, um Angebote für Familien oder Kinder differenzieren zu können.

Die Mitglieder der AG diskutierten über die Problematik der Kommerzialisierung von Social Media-Angeboten am Beispiel von Online-Videoplattformen. Diese werden gerade von Kindern und Jugendlichen in großem Maße genutzt. In der AG wurde kritisch gewürdigt, dass in Videos teilweise versteckte Werbebotschaften enthalten sind. Diese Werbeinhalte kann der Nutzer häufig nicht sofort als Werbung erkennen. Dies kann unter Umständen zu einer unzulässigen Beeinflussung von Kindern und Jugendlichen führen.

#### Arbeitsgruppe „Jugendschutzrichtlinien“

Anlässlich der Novellierung des JMStV wurde im Berichtszeitraum die Überarbeitung der Jugendschutzrichtlinien notwendig. Die KJM beauftragte hiermit die ad-hoc AG „Jugendschutzrichtlinien“ (AG „JuSchRiL“), die im Jahr 2017 zu vier Sitzungen, unter Mitwirkung einer Mitarbeiterin der BLM, zusammen kam.

Die Jugendschutzrichtlinien dienen der Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen des JMStV und bieten für Aufsicht, Anbieter, Jugendschutzbeauftragte und Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Vorgaben und Handlungsanweisungen, insbesondere in der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe des JMStV.

Die AG „JuSchRiL“ unterzog die Jugendschutzrichtlinien im Berichtszeitraum in ihren Arbeitssitzungen einer umfassenden Prüfung und erarbeitete einen Entwurf für deren Novellierung. Die Richtlinien wurden dabei sprachlich und redaktionell überarbeitet und an die Neuregelungen des JMStV angepasst. Der neu gewählte Aufbau orientiert sich stärker an der Gliederung des JMStV.

Die Jugendschutzrichtlinien enthalten insbesondere neue Bestimmungen zu den Neuregelungen des JMStV:

- Beweislastumkehr beim Nachrichtenprivileg
- Anpassung einiger Unzulässigkeitstatbestände an geänderte Straftatbestände
- Privilegierung periodischer Druckerzeugnisse
- leichtere Kontaktaufnahmemöglichkeit mit dem Jugendschutzbeauftragten
- zum Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 JMStV.

Die Jugendschutzrichtlinien sollen nach ihrer Präambel weiterhin die Anbieterverantwortung stärken.

Einen ersten Diskussionsentwurf der Jugendschutzrichtlinien hat die KJM in ihrer Sitzung am 11./12. Oktober 2017 in Berlin beschlossen. Die GVK hat sich in ihrer Sitzung vom 14.11.2017 in München mit dem Entwurf befasst. Anschließend haben der Medienkompetenz-Ausschuss des Medienrates der BLM am 21.11.2017 und der Grundsatzausschuss

des Medienrates der BLM am 05.12.2017 den Entwurf einer 1. Lesung unterzogen. Der Entwurf wird nach Befassung der DLM voraussichtlich zur Benennungsherstellung den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF sowie den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Verfügung gestellt. Im Anschluss daran stimmen die nach Landesrecht zuständigen Gremien der Landesmedienanstalten über den Entwurf ab. Mit einem Inkrafttreten ist Mitte 2018 zu rechnen.

### 3.2. Thematische Einzelfragen

#### Europa/Internationales

Die BLM beobachtet die Entwicklungen im Jugendmedienschutz auf internationaler und europäischer Ebene. Hier ist die geplante Änderung der Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie (AVMD-RL) zu nennen, bei der es um die Schaffung eines gleichen Regulierungsniveaus für lineare audiovisuelle Mediendienste (Fernsehprogramme) und non-lineare audiovisuelle Mediendienste (audiovisuelle Mediendienste auf Abruf) geht.

Die BLM hat im Jahr 2017 Anfragen zu internationalen und europäischen Themen mit Jugendschutzbezug erhalten. Für den Fachausschuss Kommunikation und Information der Deutschen UNESCO-Kommission, in der BLM-Präsident Siegfried Schneider in seiner Funktion als Vorsitzender der DLM im Berichtszeitraum Mitglied war, befasste sich die BLM mit einem Fragebogen mit dem Titel „UNESCO Internet-Indikatoren“. Mit Hilfe des Fragebogens sollen, basierend auf den vier Prinzipien Menschenrechte (Rights), Offenheit (Openess), Zugänglichkeit (Accessibility) und Multi-Stakeholder-Beteiligung (sog. ROAM-Prinzipien), die sog. „Internet Universalitäten“ der UNESCO untermauert werden. Die UNESCO möchte mit dem Konzept der Internet Universalitäten einen Rahmen schaffen, der es Menschen auf der ganzen Welt ermöglicht, ungehinderten Zugang zum Internet und zu Informationen zu erhalten. Daher wurden weltweit die Ideen zu den „Internet-Indikatoren“ von der UNESCO zusammengestellt und 2017 durch Anfragen der UNESCO bei verschiedenen Institutionen ergänzt. Die BLM regte an, Aspekte des Jugendmedienschutzes in das Konzept miteinzubeziehen. Die Ergebnisse werden 2018 von der UNESCO präsentiert.

Außerdem ging bei der BLM eine Anfrage der slowenischen Medienaufsicht AKOS (Agency for Communication Networks and Services of the Republic of Slovenia) zur Handhabung von Beschwerden gegenüber YouTube-Videos ein. Die BLM informierte die AKOS über die Grundzüge der

Aufsichtsmaßnahmen in Bayern und es kam zu einem allgemeinen Austausch über das Vorgehen gegenüber Nicht-EU-Anbietern bei jugendschutzrelevanten und unzulässigen Inhalten.

### KJM-Programmuntersuchung

Die Landesmedienanstalten führen regelmäßig Schwerpunktuntersuchungen zu verschiedenen inhaltlichen Problemfeldern in Rundfunk und Telemedien für die KJM durch. Im Jahr 2017 lag der von den Prüfgruppensitzungsleitern vorgeschlagene Schwerpunkt erstmals im Telemedienbereich und konzentrierte sich auf rechtsextreme Web-Angebote im lokalen und regionalen Raum. Hintergrund ist, dass Hass-Kommentare sowie fremden- und flüchtlingsfeindliche Angebote im Netz immer wieder öffentlich thematisiert werden, die Größe des Problems allerdings unklar ist.

Die Schwerpunktuntersuchung sollte Erkenntnisse liefern, wie viele derartige Angebote es tatsächlich gibt, wie stark sie genutzt werden und ob es geografische Unterschiede oder übergreifende Vernetzungen der Angebote bzw. der Anbieter gibt. Das gilt insbesondere für Websites, Profile in sozialen Netzwerken bzw. auf Plattformen, Blogs und an die Öffentlichkeit gerichtete Facebook-Profile. Der Fokus lag auf der Prüfung unzulässiger Angebote gemäß § 4 JMStV, vor allem auf Volksverhetzung oder Holocaustleugnung.

Die Schwerpunktanalyse basierte auf einer stichprobenartigen Recherche der Landesmedienanstalten im Mai und Juni 2017. Die Federführung der Untersuchung hatte die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) inne, die Ergebnisse wurden der KJM im Oktober 2017 vorgelegt.

Die Schwerpunktuntersuchung der BLM basierte zum einen auf Hinweisen der Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus beim Bayerischen Jugendring und der Fachstelle für Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Menschenfeindlichkeit. Beide Stellen verfügen über besonderen Sachverstand und Expertenwissen hinsichtlich rechtsextremistischer Gruppierungen und Personen in Bayern. Zum anderen wurde der aktuelle Landesbericht des Verfassungsschutzes Bayern ausgewertet. Internetangebote und Facebook-Accounts von regionalen rechtsextremistischen Gruppen bzw. Parteien wie auch von regional bekannten rechtsextremistischen Personen wurden recherchiert und gesichtet. Die BLM ermittelte im Rahmen der Schwerpunktuntersuchung 38 relevante Angebote mit regionalem Bezug zu Bayern. Bei sechs Angeboten, bei denen von einem Anbieter mit Sitz in Bayern auszugehen war, wurde ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen § 4 JMStV, vorrangig aufgrund volksverhetzender

Inhalte, festgestellt. Hierbei handelte es sich größtenteils um Facebook-Accounts von regional bekannten Rechtsextremisten bzw. rechtsextremistischen Gruppierungen. Die Fälle werden in das Prüfverfahren der KJM eingespeist.

Die Schwerpunktuntersuchung gestaltete sich sehr umfangreich und zeitaufwändig. Grund hierfür war die hohe Textlastigkeit bei Internetangeboten mit rechtsextremistischem Hintergrund. Die von der BLM ermittelten und gesichteten Internetangebote, insbesondere die Facebook-Profile, enthielten eine Fülle von Texten sowie Videos, Bildern und Verlinkungen zu anderen Internetangeboten mit ähnlicher inhaltlicher Grundausrichtung. Hinzu kam eine Fülle von meist plakativ gestalteten oder ausführlichen Nutzerkommentaren, die ein besonderes Problempotential darstellten. Zudem sind Internetangebote im Allgemeinen dynamisch und werden ständig um aktuelle Beiträge, Posts oder Kommentare ergänzt, was ihre Sichtung und inhaltliche Bewertung zusätzlich erschwert. Auch ist es nicht immer einfach, den verantwortlichen Anbieter eindeutig zu ermitteln.

### 3.3. Sitzungsleitung von Prüfgruppen der KJM

Seit Etablierung der Prüfgruppen der KJM werden in der BLM, als einer von insgesamt vier Landesmedienanstalten, Präsenzprüfungen durchgeführt. Dort sichten und diskutieren fünf Prüfer unter Federführung des Sitzungsleiters die zu behandelnden Fälle und geben Entscheidungsempfehlungen für die KJM ab.

Die Form der Präsenzprüfungen wurde dabei bewusst gewählt und hat sich über die Jahre bewährt. Nur wenn sich die Prüfer persönlich gegenüber sitzen und gemeinsam den Prüfgegenstand sichten und bewerten, ist eine fachlich fundierte Diskussion mit gegenseitiger Bezugnahme und Berücksichtigung der relevanten Argumente und Gegenargumente möglich.

Die Präsenzprüfungen finden dezentral statt und wurden abwechselnd in Hannover (Niedersächsische Landesmedienanstalt, NLM), Ludwigshafen (Landeszentrale für Medien und Kommunikation, LMK), Norderstedt (Medienanstalt Hamburg/ Schleswig-Holstein, MA HSH) und München (BLM) durchgeführt. Die Sitzungsleiter sind untereinander vernetzt und pflegen mit der KJM einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über aktuelle inhaltliche Fragestellungen. Die Sprecherfunktion unter den Sitzungsleitern hat derzeit die BLM inne.

#### Hintergrund: Aufgaben des Sitzungsleiters bei Präsenzprüfungen

Zu den Aufgaben der Sitzungsleitung gehören die inhaltliche, technische und organisatorische Vor- und Nachbereitung der Präsenzprüfung, die Leitung der Sitzung sowie das Erstellen eines Ergebnisprotokolls, das der Gemeinsamen Geschäftsstelle übermittelt wird. Es sollen keine Fälle der Landesmedienanstalt des jeweiligen Sitzungsleiters behandelt werden. Er selbst hat keine Stimme in der Sitzung. Der Sitzungsleiter korrigiert und unterschreibt die Prüfbegründungen zu den Fällen, die von der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt verfasst werden. Zudem sichtet und überprüft er die Beschlussvorlagen der in seiner Präsenzprüfung behandelten Fälle für die KJM hinsichtlich Vollständigkeit und Plausibilität.

### Prüferworkshop

Zur Weiterentwicklung und Beförderung der gemeinsamen Spruchpraxis führen die Sitzungsleiter der KJM regelmäßige Prüferworkshops durch. Hier diskutieren die KJM-Prüfer zum einen aktuelle Prüffälle anhand der Bewertungskriterien und unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wertediskurses, zum anderen stellen Experten aus Wissenschaft, Forschung oder anderen Institutionen ausgewählte Themen aus dem Gebiet des Jugendmedienschutzes vor.

Der KJM-Prüferworkshop 2017 fand am 20.06.2017 in Hamburg statt. Konzipiert wurde er von den Sitzungsleitern, die Federführung lag dieses Jahr bei der MA HSH. An dem Prüferworkshop nahmen Prüfer, die von den Landesmedienanstalten, den Obersten Landesjugendbehörden und der für den Jugendschutz zuständigen Obersten Bundesbehörde benannt wurden, teil. Zu Beginn des Prüferworkshops referierte Dr. Daniel Hajok zum Thema „Echt jetzt? (Schein-)Realitäten im Internet und Reality-Mix im Fernsehen aus Sicht des Kinder- und Jugendmedienschutzes“. Hajok legte dar, dass die Inszenierung von Realität in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert einnimmt und erläuterte aus Sicht des Jugendschutzes das Problempotential bei Scripted Reality-Formaten im Fernsehen und Fake-News im Internet. Anschließend begrüßte der Direktor der MA HSH, Thomas Fuchs, die Teilnehmer. Es folgte ein Doppelvortrag von Arne Busse von der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) sowie Flemming Ipsen und Holger Herzog von jugendschutz.net zu rechtsradikalen und rechtspopulistischen Web-Angeboten unterhalb der Unzulässigkeitsschwelle. Die Referenten beleuchteten verschiedene Aspekte bei Angeboten mit „Hate-Speech“ und politisch extremistischen Inhalten. Im Anschluss daran hatten die Teilnehmer die Möglichkeit, sich über inhaltliche Fragen und Erfahrungen auszutauschen.

Der Prüferworkshop fand auch dieses Jahr wieder großen Anklang bei den Teilnehmern, da er ein wichtiges Instrument für den Austausch über Verfahrensfragen und Bewertungskriterien sowie die Weiterentwicklung der gemeinsamen Spruchpraxis darstellt.

### Treffen der Jugendschutzreferenten

Im Anschluss an den Prüferworkshop fand am 21.06.2017 in Hamburg der Workshop der Jugendschutzmitarbeiter der Landesmedienanstalten zum Thema „Staff Welfare“ statt.

Die KJM-Vorsitzende, Cornelia Holsten, begrüßte zu Beginn die Teilnehmer. Sie betonte die Bedeutung von KJM-Prüffällen und auch die Belastung, die durch die inhaltliche Prüfung jugendschutzrelevanter Angebote entstehen könne. Die KJM wisse die fachlich fundierten Jugendschutz-



prüfungen der Prüfgruppen zu schätzen. Diese seien das Fundament für die KJM-Entscheidungen. Frau Holsten hob hervor, dass das Thema „psychische Belastung aufgrund inhaltlicher Prüfaufgaben“ sehr ernst genommen werde.

Den inhaltlichen Part des ganztägigen Workshops leitete Anette Diehl (Frauennotruf Mainz e.V.). Frau Diehl erläuterte im ersten Teil des Workshops Erkenntnisse aus der Stress- und Burnout-Forschung und wies auf persönliche Schutzmaßnahmen sowie ressourcenstärkende und gesundheitsfördernde Strategien und Unterstützungssysteme hin. Sie skizzierte typische Belastungsfaktoren und Bewältigungsstrategien. Vor diesem Hintergrund entwarf sie Möglichkeiten, Resilienzen gegen belastende Inhalte aufzubauen. Dabei ging sie auch auf die spezifischen Probleme durch die Konfrontation mit belastenden Fernseh- und Internetangeboten ein und beleuchtete gesundheitsrelevante individuelle, interpersonelle (Teamebene) sowie institutionelle und nicht zuletzt gesellschaftliche Rahmenbedingungen im Berufsfeld der Landesmedienanstalten.

Der zweite Teil des Workshops fand in vier Kleingruppen statt, in denen die am Vormittag abstrakt erläuterten Modelle und Konzepte zum Umgang mit Stress, Staff Welfare und Bewältigungsstrategien auf konkrete berufliche Situationen übertragen wurden. In einer weiteren Kleingruppe wurden aufgrund eines aktuellen Problemfalls Möglichkeiten erarbeitet, Entlastungsmomente in den Ablauf von KJM-Prüfgruppensitzungen gezielt zu integrieren.

In der abschließenden Diskussion zogen die Teilnehmer eine insgesamt sehr positive Bilanz des Treffens. Sie unterstrichen ihr großes Interesse an diesem Thema und begrüßten den Austausch im gewählten kollegialen Rahmen.

### Gespräch mit der KJM

Am 19.06.2017 führten die Prüfgruppensitzungsleiter ein Gespräch mit der KJM-Vorsitzenden Cornelia Holsten zu aktuellen Fragen des Jugendmedienschutzes. Themen waren ein allgemeiner Informationsaustausch zu Prüffällen, ein Erfahrungsbericht zur inhaltlichen Bewertung von Angeboten im Rahmen des Bestätigungsverfahrens, der aktuelle Stand zur Schwerpunktuntersuchung der Landesmedienanstalten sowie der inhaltliche Ablauf des KJM-Prüferworkshops und des Treffens der Jugendschutzreferenten an den beiden folgenden Tagen.

### KJM-Bestätigungsverfahren

Der novellierte und im Oktober 2016 in Kraft getretene Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) hat mit dem sogenannten „Bestätigungsverfahren“ eine wesentliche Änderung mit sich gebracht, die Verfahrensvereinfachungen für Anbieter zum Ziel hat und vor allem im Sinne der Medienkonvergenz Doppelprüfungen von Angeboten durch verschiedene Selbstkontrollen nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) und dem JMStV vermeiden soll.

Die KJM bestätigt nach § 5 Abs. 2 Satz 3 JMStV auf Antrag Altersbewertungen, die zuvor durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Die von der KJM bestätigten Altersbewertungen sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen. Die KJM kann eine Bestätigung der Bewertungen der Selbstkontroll-Einrichtungen nur dann verweigern, wenn die Selbstkontroll-Einrichtung bei der Altersbewertung ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat.

#### Hintergrund:

Die Überprüfung der rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums nach dem JMStV richtet sich nach den für einen Beurteilungsspielraum im öffentlichen Recht allgemein entwickelten Rechtsgrundsätzen. Hierbei sind folgende relevante Kriterien zu berücksichtigen:

- Vollständigkeit und Richtigkeit der Sachverhaltsermittlung, insbesondere keine unzutreffende Sachverhaltsermittlung
- Einhaltung der Verfahrensvorschriften
- Fehlen sachfremder Erwägungen
- Beachtung allgemein anerkannter Bewertungsgrundsätze
- Verkennung des anzuwendenden Rechts

Nach § 14 Abs. 6 JMStV ist die Entscheidung durch die KJM innerhalb von 14 Tagen zu treffen und kann durch einen Einzelprüfer erfolgen. Der bzw. die KJM-Vorsitzende übernimmt die Funktion des KJM-Einzelprüfers. Die inhaltliche Vorbereitung für den Einzelprüfer erfolgt durch die vier Sitzungsleiter der KJM-Prüfgruppen, die den Landesmedienanstalten LMK, MA HSH, NLM und BLM angehören.

Im Jahr 2017 hat die KJM über 100 Anträge auf Bestätigung erhalten. Bei 55 Anträgen hat dabei die BLM die Sichtung und Vorbereitung der Entscheidung für die KJM übernommen. Im Einzelnen handelte es sich um folgende Fälle:

- drei Episoden der ersten Staffel der Comedy-Serie „Nicht tot zu kriegen“, die von der FSF eine Altersbewertung „ab 0 Jahren“ erhalten hatten;
- alle zehn Episoden der ersten Staffel der Thriller-Serie „Berlin Station“. Dabei wurden zwei Episoden eingereicht, die von der FSF eine Altersbewertung „ab 16“ erhalten hatten. Die restlichen acht Episoden erhielten eine Altersbewertung „ab 12“;
- drei Episoden der ersten Staffel der Krimi-Serie „Ransom“ mit einer Altersbewertung der FSF „ab 12“;
- 22 Episoden der dritten Staffel der Zeichentrick-Serie „Star Wars Rebels“ mit der Altersbewertung der FSF „ab 6 Jahren“;
- fünf Episoden der ersten Staffel der Crime-Drama-Serie „Animal Kingdom“, die von der FSF eine Altersbewertung „ab 12 Jahren“ erhalten hatten, eine von diesen nur mit Schnittauflagen;
- elf Episoden der zwölften Staffel der Mystery-Serie „Supernatural“. Alle Folgen hatten von der FSF eine Altersbewertung „ab 12 Jahren“ erhalten, zwei Folgen hiervon nur mit Schnittauflagen;
- die TV-Spielfilm-Produktion „Das Nebelhaus“ (Thriller), die von der FSF eine Altersbewertung „ab 12 Jahren“ erhalten hatte.

Bei allen Anträgen hatte die BLM der KJM empfohlen, dass die Altersbewertung durch die FSF wie beantragt bestätigt wird.

Die bisherige Erfahrung zeigt, dass die Rundfunkanbieter das KJM-Bestätigungsverfahren regelmäßig in Anspruch nehmen. Für die Prüfgruppensitzungsleiter der KJM-Prüfgruppen, die die Sichtung und inhaltliche Prüfungsvorbereitung der Anträge auf Bestätigung für die KJM übernehmen, bedeutet dies einen Aufgabenzuwachs.

### Bearbeitete Fälle aus Rundfunk und Telemedien

Im Jahr 2017 fanden zwei Präsenzprüfungen unter der Sitzungsleitung der BLM statt, in denen insgesamt 17 Fälle inhaltlich bearbeitet wurden.

Im Rundfunk wurden 14 Angebote gesichtet. Dabei handelte es sich um fünf Episoden einer Action-Serie, drei Programmkündigungen, drei Trailer, einen Magazin-Beitrag, eine Rankingshow und ein Scripted Reality-Format. Die Prüfer bewerteten acht Fälle als Jugendschutz-Verstöße aufgrund einer möglichen Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder und Jugendliche und empfahlen die Einleitung rechtsaufsichtlicher Maßnahmen. Bei sechs der geprüften Rundfunkangebote sah die Prüfgruppe keinen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV.

Bei den Telemedien wurden drei Fälle geprüft und sowohl als unzulässig gemäß JMStV als auch als strafrechtlich relevant eingestuft: Ein Angebot wurde als offensichtlich schwer jugendgefährdend bewertet, da in diesem die vermeintliche Natürlichkeit pädophiler Neigungen betont und sexuelle Beziehungen zwischen Kindern und Erwachsenen positiv dargestellt wurden. Ein Angebot wurde als volksverhetzend eingestuft, ein weiteres Angebot enthielt Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und wurde zudem als Verstoß gegen die Menschenwürde bewertet. Bei allen Fällen wurde die Einleitung von Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeiten-Verfahren empfohlen. Bei zwei Fällen empfahl die Prüfgruppe die Abgabe an die Staatsanwaltschaften, ein Angebot war bereits im Vorfeld der Präsenzprüfung bei der Staatsanwaltschaft angezeigt worden.

## 4. Prävention und Beratung

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz hat nicht nur die Durchführung von Verfahren bei Jugendschutzverstößen im Blick. Er versteht sich auch als bayernweiter Ansprechpartner für Rundfunk- und Telemedienanbieter in allen Jugendschutzbelangen. Die BLM steht mit den Jugendschutzbeauftragten der privaten Rundfunksender und mit Telemedienanbietern in regelmäßigem Austausch, um sie bei jugendschutzrelevanten Fragestellungen zu unterstützen. Die BLM trägt auf diese Weise dazu bei, dass im Vorfeld von aufsichtsrechtlichen Verfahren schnelle und praxisnahe Lösungen im Sinne des Jugendmedienschutzes gefunden werden können. Etliche Verstöße können so aufgrund präventiver Beratung von vornherein vermieden werden.

Die Praxis zeigt, dass viele Anbieter das Präventionsangebot regelmäßig in Anspruch nehmen und die BLM als kompetenten und verlässlichen Ansprechpartner beim Jugendmedienschutz wahrnehmen. Gerade im Internet stellt der Kontakt und Informationsaustausch zwischen Aufsicht und Anbietern – idealerweise den Jugendschutzbeauftragten – unterhalb von Aufsichtsverfahren eine wichtige Säule der Jugendschutzarbeit dar, um Problemfälle schnell bilateral aufklären oder beheben zu können.

Zum Präventionsangebot des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz gehören größere Veranstaltungen, Gespräche, Schulungen sowie Hinweise an einzelne Anbieter bezüglich problematischer Einzelfälle.

Zielgruppen der Präventionsarbeit der BLM sind Rundfunk- und Telemedienanbieter sowie Multiplikatoren.

### 4.1. Veranstaltungen und Gespräche

#### Münchner Jugendschutzrunde

Zum 16. Mal fand am 17.10.2017 in der BLM die jährliche Münchner Jugendschutzrunde statt. Das erstmals im Jahr 2001 anberaumte Treffen bietet eine Gesprächsplattform zu aktuellen Fragen des Jugendmedienschutzes. An dem offenen Expertenaustausch nehmen Jugendschutzbeauftragte der privaten Fernsehanbieter aus München und Umgebung sowie Jugendschutzsachverständige des Bayerischen Landesjugendamtes, des Stadtjugendamtes München sowie des Sozialministeriums teil. Die Münchner Jugendschutzrunde, die auch den Jugendschutzbeauftragten von Telemedienanbietern aus München und Umgebung offensteht, bietet eine Gesprächsplattform zu aktuellen Fragen des Jugendmedienschutzes und wird aufgrund positiver Effekte für den Jugendschutz zunehmend erweitert.

In diesem Jahr wurde zunächst über strukturelle Änderungen in der BLM und darüber hinaus (Neukonstituierung BLM-Medienrat und Ausschüsse, KJM- und DLM-Vorsitz) berichtet. Auch über erste Erfahrungen in Bezug auf die Neuerungen des im letzten Jahr novellierten Jugendmedienschutz-Staatsvertrages wurden die Teilnehmer informiert: dies betraf vor allem das Bestätigungsverfahren (Durchwirkung) nach § 5 Abs. 2 Satz 3 und § 14 Abs. 6 JMStV und die neue Trailerregelung nach § 10 Abs. 1 JMStV. Diese ermöglicht den TV-Veranstaltern, bereits tagsüber mit Bewegtbildtrailern Filme anzukündigen, die aus Jugendschutzgründen erst zu späterer Sendezeit erlaubt sind. Auf großes Interesse von Seiten der Jugendschutzbeauftragten stieß ein kurzer Überblick über die tägliche Jugendschutzarbeit der BLM, sowohl im Bereich Rundfunk als auch in Telemedien. Berichtet wurde über Zuschauer- und Nutzerbeschwerden, Fälle aus den Präsenzprüfungen, aktuelle Schwerpunkte und Tendenzen.

Geschätzt wird von Seiten der Teilnehmer die offene Gesprächsatmosphäre der Münchner Jugendschutzrunde, in der auch Hintergrundinformationen und Erfahrungen aus dem Arbeitsalltag ausgetauscht werden können. In der Sache jedoch werden auch unterschiedliche Sichtweisen und Positionen bei kontrovers diskutierten Jugendschutzthemen vertreten. Von den Beteiligten wird positiv gewürdigt, dass neben dem Informationsaustausch der „kurze Draht“ zwischen Anbietern und Aufsicht bei aktuellen Fragen zu Rundfunk- oder Internetangeboten zu schnellen Lösungen im Sinne des Jugendmedienschutzes führt.

#### Gespräche mit Anbietern

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz führt anlassbezogen bilaterale Gespräche mit den Jugendschutzbeauftragten und anderen Vertretern der Fernsehsender und Telemedienanbieter im Zuständigkeitsbereich der BLM. Im Jahr 2017 fanden Gespräche zu unterschiedlichen jugendschutzrelevanten Themen statt.

#### Metasuchmaschine für Bücher im Internet

Im Januar 2017 führte die BLM in München ein Gespräch mit den Verantwortlichen einer Metasuchmaschine für Bücher mit Sitz in Bayern sowie Vertretern der BPJM, um die Entwicklung einer technikgestützten Lösung zur Ausfilterung indizierter Bücher im Internet zu unterstützen. Es wurde vereinbart, dass der Anbieter der Metasuchmaschine in Abstimmung mit der BPJM und in Kooperation mit Antiquaren und Buchplattformen eine technikgestützte branchenübergreifende Filterlösung erarbeitet (► 4.2.).

### **Sport1**

Im Februar 2017 fand ein Gespräch mit den Jugendschutzbeauftragten von Sport1 in der BLM statt. Sport1 hatte sich im Vorfeld an die BLM gewandt, um die Möglichkeiten für eine Berichterstattung mit Bewegtbildern des eSports „Counter-Strike: Global Offensive“ zu besprechen. Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM wiesen auf die einschlägigen Jugendschutzbestimmungen hin sowie auf die öffentliche Debatte zu gewalthaltigen Computerspielen, die oftmals von starken Vorbehalten geprägt ist.

### **Discovery Communications Deutschland**

Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM trafen sich im Dezember 2017 zu einem Austausch über Jugendschutzfragen mit Vertretern der Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG. Die deutsche Niederlassung eines amerikanischen Unternehmens, mit Sitz in München, verantwortet die TV-Programme Discovery Channel, Animal Planet, DMAX, TLC und Eurosport. Neben dem Fernsehen spielt aber auch der Online-Bereich zunehmend eine wichtige Rolle. Bei dem Gespräch stellte der Jugendschutzbeauftragte von Discovery die Jugendschutzarbeit des Unternehmens sowohl im TV- als auch im Online-Bereich vor, zu der auch die Entwicklung eigener technischer Instrumente zur Bewältigung des Prüfaufkommens gehört. Zudem ist Discovery Communications Deutschland Mitglied bei den anerkannten Selbstkontrollen FSF und FSM.

### **Sky**

Im Rahmen der KJM-Sitzung am 06.12.2017 fand ein Gespräch mit dem Anbieter Sky statt, an dem auch die BLM teilnahm. Die Vertreter von Sky stellten die Jugendschutzmaßnahmen im Hinblick auf ihre Rundfunk- und Telemedienangebote vor. Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen des JMStV für Telemedien und für (digitalen) Rundfunk äußerte der Anbieter den Wunsch nach einer künftigen Harmonisierung im Hinblick auf die Regelungen zur digitalen Vorsperre im Rundfunk. Sky bekräftigte aber auch, sich weiterhin strikt an die Vorgaben der Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten Programmen des privaten Fernsehens (Jugendschutzsatzung) zu halten. Angesprochen wurde auch die Thematik der Ausstrahlung von FSK-12-Filmen im Tagesprogramm.

## **Austausch mit Experten**

### **Vernetzung beim Thema „politischer Extremismus im Netz“**

Ein Feld, in dem die BLM in letzter Zeit verstärkt tätig geworden ist, betrifft den Austausch mit anderen Experten zum Thema „politischer Extremismus im Internet“. Bei der BLM ist die Anzahl der Aufsichts- und Gerichtsverfahren v. a. im Bereich des Rechtsextremismus in den letzten Jahren gestiegen. Oft geht es um Internetseiten mit absolut unzulässigen Inhalten wie Volksverhetzung, Holocaustleugnung oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Aber auch Inhalte unterhalb der Schwelle zur Strafrechtsrelevanz können ein Jugendschutzproblem darstellen.

Vor diesem Hintergrund hat der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM den Austausch und die Vernetzung in diesem Themenfeld auf verschiedene Weise intensiviert. So war im Jahr 2016 eine neue Expertenrunde „Extremismus im Internet“ mit Vertretern relevanter Stellen aus München und Umgebung ins Leben gerufen worden, die Anfang des Jahres 2018 fortgesetzt werden soll.

Die BLM ist inzwischen außerdem Mitglied im landesweiten Beratungsgremium „Bayern gegen Rechtsextremismus“, einem Zusammenschluss von unterschiedlichen Institutionen, Initiativen, staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen sowie Einzelpersonen, die sich gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit engagieren. Im Fokus des Gremiums stehen Erfahrungsaustausch und Vernetzung. Im Jahr 2017 fanden zwei Vernetzungstreffen statt, an denen die BLM teilnahm. Koordiniert wird das landesweite Beratungsgremium von der Landeskoordinierungsstelle „Demokratie leben! Bayern gegen Rechtsextremismus“ (LKS), deren Träger der BJR ist, und die im Rahmen des aktuellen Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ gefördert wird.

### **Schulungen**

Im Rahmen ihrer Präventionsarbeit wendet sich die BLM nicht nur an Anbieter, sondern auch an Zielgruppen aus dem Bereich der Multiplikatoren.

### **Austausch der niederbayerischen Fachkräfte der Jugendhilfe in Strafverfahren in Landshut**

Eine Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM hielt im Mai 2017 im Rahmen eines Austausches der niederbayerischen Fachkräfte der Jugendhilfe in Strafverfahren im Kreisjugendamt in Landshut einen Vortrag zum Thema „Unzulässige Inhalte gemäß

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag: Aktuelle Entwicklungen und Beispiele aus der Praxis der Medienaufsicht im Bereich neuer Medien“. Auch das Bayerische Landesjugendamt, das die zentrale Fachbehörde der Jugendhilfe in Bayern ist und die örtlichen Jugendämter unterstützt, war beteiligt. Die Jugendämter wirken in der Jugendhilfe in Strafverfahren bzw. Jugendgerichtshilfe in den Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) mit. Aufgabe der Fachkräfte ist es, die jungen Menschen, im Alter von 12 bis 21 Jahren, und gegebenenfalls ihre Eltern im Verfahren zu beraten und zu unterstützen. Dabei existieren im deutschen Strafrecht für die Reaktion auf Straftaten junger Menschen eigene strafrechtliche Bestimmungen, die auf die besondere Situation der Jugendlichen und Heranwachsenden in der Gesellschaft eingehen. Die Jugendgerichtshilfe bekommt es dabei inzwischen verstärkt mit Straftaten im Bereich der neuen Medien zu tun, wie z. B. der Aufnahme und Verbreitung pornografischer Bilder oder der Problematik volksverhetzender Aussagen. Vor diesem Hintergrund ist auch im Bereich der Jugendgerichtshilfe das Thema „Entwicklungen in den neuen Medien“ sowie „Mediennutzung von Jugendlichen“ von großem Interesse. Für die BLM wiederum stellen die Fachkräfte der Jugendämter wichtige Multiplikatoren dar, da sie mit einer zentralen Bezugsgruppe im Jugendmedienschutz – den sogenannten gefährdungsgeneigten Jugendlichen und deren Familien – in Kontakt stehen.

#### **Fachtag zum Thema „Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ in Bad Reichenhall**

Im November 2017 fand im Landratsamt Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall – im Nachgang zu einem Fachtag zum Thema „Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ – ein Workshop für medizinisches Fachpersonal und Pädagogen mit dem Titel „Sexualisierte Gewalt im Internet: Problematische Inhalte für Kinder und Jugendliche“ statt. Der Workshop wurde von einer Mitarbeiterin der BLM, Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz, gehalten und behandelte, neben der Frage „Jugendmedienschutz – was ist das? Wie funktioniert er und wo liegen die Chancen, aber auch Probleme?“, mögliche Lösungsansätze unter dem Motto „Wie werde ich handlungsfähig und was kann ich zur Prävention bei Kindern und Jugendlichen beitragen?“. Dabei herrschte Konsens, dass an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen das Thema „Medien“ möglichst frühzeitig, bevor es zu problematischen Vorfällen kommt, thematisiert werden sollte, etwa in Form der kostenlosen Elternabende, die die Stiftung Medienpädagogik Bayern über ihr medienpädagogisches Referentennetzwerk anbietet.

## **4.2. Einzelfälle**

### **Telemedien**

#### **Hintergrund:**

Die BLM tritt im Vorfeld von aufsichtsrechtlichen Verfahren in der Regel an Telemedien-Anbieter heran, bei deren Angeboten der Verdacht auf Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV besteht. Die BLM weist die Anbieter auf die problematischen Inhalte hin und benennt mögliche Jugendschutzmaßnahmen. In vielen Fällen reagieren die Anbieter und entfernen die problematischen Inhalte oder setzen Jugendschutzmaßnahmen wie Zeitgrenzen oder die Alterskennzeichnung („Labeling“) für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm ein. Auf diese Weise werden Jugendschutzprobleme schnell und praxisnah gelöst. Reagieren die Anbieter nicht und bestehen die Verstöße weiter, speist die BLM die Fälle in das Prüfverfahren der KJM ein.

Im Berichtszeitraum kontaktierte die BLM etliche Telemedienanbieter mit Sitz in Bayern anlässlich problematischer Internetinhalte, um sie zu Jugendschutzmaßnahmen im Vorfeld aufsichtsrechtlicher Verfahren zu bewegen. Im Jahr 2017 gab es folgende Schwerpunkte:

#### **Indizierte Bücher im Internet**

Durch ein KJM-Prüfverfahren im Jahr 2015 wurde die BLM auf die Problematik aufmerksam, dass indizierte Bücher im Internet frei zugänglich auf Online-Buchplattformen beworben und verkauft werden. Ausgangspunkt war eine sogenannte „Metasuchmaschine“ für Bücher mit Sitz in Bayern, bei der die KJM Verstöße aufgrund von Werbung für indizierte Bücher feststellte. Aber auch auf etlichen weiteren Online-Buchplattformen in Bayern fiel der BLM eine vergleichbare Problematik auf.

Die BLM stieß im Rahmen ihrer präventiven Arbeit einen Dialog mit den Beteiligten an. So führte sie im Januar 2017 ein Gespräch mit den Verantwortlichen der Metasuchmaschine sowie Vertretern der BPJM. Es wurde vereinbart, dass der Anbieter der Metasuchmaschine in Abstimmung mit der BPJM und in Kooperation mit Antiquaren und Buchplattformen eine technikgestützte branchenübergreifende Filterlösung zur Ausfilterung indizierter Bücher im Internet erarbeitet. Die Erarbeitung dieser Filterlösung benötigt Zeit und ist noch nicht abgeschlossen. Auch ist, bedingt durch

die Eigenschaften des Mediums Internet, nicht von einer hundertprozentigen Ausfilterbarkeit indizierter Bücher auf Online-Plattformen auszugehen. Dennoch ist die beschriebene Entwicklung ein Schritt in die richtige Richtung. Wenn die Beta-Version der Software vorliegt, soll diese der BpJM, der BLM sowie dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels vorgestellt werden, der sich angesichts einer verwandten Problematik bei ebooks schon früher für eine branchenübergreifende Jugendschutzlösung ausgesprochen und seine Mitwirkung angekündigt hatte.

Bei weiteren Fällen in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich, d. h. bei weiteren Buchplattformen aus Bayern, kontaktierte die BLM die Anbieter per Hinweisschreiben und forderte sie zur Beseitigung der Verstöße auf.

### Bordellseiten

Einen weiteren Schwerpunkt im aktuellen Berichtszeitraum bildeten erneut Internetseiten verschiedener bayerischer Bordelle bzw. Internetseiten von Dominas. Die BLM hat hier die Erfahrung gemacht, dass die Anbieter solcher Seiten vergleichsweise kooperationsbereit sind und oft bereits einen Jugendschutzbeauftragten benannt haben, aber dennoch Unterstützung benötigen, etwa weil das Angebot mit der falschen Altersstufe gekennzeichnet ist oder die Alterskennzeichnung ganz fehlt, obwohl sie beabsichtigt war.

Die BLM weist daher die Anbieter und ihre Jugendschutzbeauftragten, sofern vorhanden, im Vorfeld von Aufsichtsverfahren auf die Problematik hin – meistens geht es um sexualisierte, objektive Darstellungen von Frauen in Bild und Text, somit um entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte und nicht um Pornografie – und fordert sie auf, Jugendschutzmaßnahmen zu ergreifen. In der Regel reagieren die Anbieter zügig und setzen innerhalb weniger Tage entweder eine Alterskennzeichnung um oder entfernen problematische Bilder.

Die BLM kontaktierte im Berichtszeitraum einen Anbieter von Bordellseiten aus Landshut sowie eine Anbieterin von Dominaseiten aus Augsburg, deren Angebote als entwicklungsbeeinträchtigend aufgrund der expliziten Darstellung bizarrer Sexualpraktiken einzuschätzen waren, und forderte sie auf, ihre Websites an die Bestimmungen des JMStV anzupassen. Im einen Fall meldete sich der Anbieter mit dem Hinweis, die Inhalte „entschärft“ zu haben. Die Überprüfung der BLM bestätigte, dass Bilder entfernt worden waren. Im anderen Fall konnten zunächst keine Veränderungen festgestellt werden, so dass der Fall in ein KJM-Prüfverfahren eingespeist wurde. Im Nachgang der Anhörung durch die BLM reagierte die Anbieterin jedoch.

Sie überarbeitete die Inhalte und setzte zudem Alterskennzeichnung und Labeling für die Altersstufe „ab 18“ um. Verstöße liegen nun nicht mehr vor.

### Mediatheken der TV-Sender

Im Fokus der Präventionsarbeit stehen regelmäßig auch die Mediatheken der Fernsehsender im Zuständigkeitsbereich der BLM. Sobald sich Problemfälle im Fernsehprogramm ergeben und in das Prüfverfahren der KJM eingespeist werden, überprüft die BLM auch die dazugehörigen Mediatheken der Sender, sofern sie ihren Sitz in Bayern haben. Fällt dabei ebenfalls ein Problem auf, etwa aufgrund einer zu niedrigen Alterskennzeichnung in der Labeling-Datei, kontaktiert die BLM die Jugendschutzbeauftragten. In der Regel reagieren die Jugendschutzbeauftragten, die der BLM seit Jahren persönlich bekannt sind, schnell und effizient, meist indem die Alterskennzeichnung für die betreffenden Sendungen in der Labeling-Datei entsprechend angepasst wird. Mitunter werden Formate auch ganz aus der Mediathek genommen.

Der Sender TLC entfernte nach einem Hinweis der BLM verschiedene Episoden einer Crime-Serie ganz aus seiner Online-Mediathek, nachdem zur Ausstrahlung dieser Episoden im Rundfunk ein Prüfverfahren eingeleitet worden war.

### Internetauftritt einer Jugendzeitschrift

Aufgrund einer Bürgerbeschwerde überprüfte die BLM im Jahr 2017 mehrmals das Internetangebot einer Jugendzeitschrift mit Sitz in München. Dabei wurden aufgrund der Darstellung sexueller Themen aus Erwachsenenperspektive und einer daraus resultierenden potentiellen Entwicklungsbeeinträchtigung sowie der fehlenden Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten mögliche Verstöße gesehen.

In dem Internetauftritt der Jugendzeitschrift mit der Zielgruppe 11- bis 17-jähriger Mädchen ist das Thema Sexualität und Erotik ein Schwerpunkt. Sexuelle Handlungen und Techniken werden ausführlich, explizit und direkt thematisiert. Zwar ist die Art der Darstellung nicht voyeuristisch, anzüglich oder derb-zotig. Zudem wird meist die Rolle von Liebe, Vertrauen und Sicherheit betont und es dominiert der Aufklärungscharakter. Dennoch können sexuelle Darstellungen oder Themen für Kinder und Jugendliche problematisch sein, wenn sie nicht ihrem Entwicklungsstand entsprechen und von ihnen nicht eingeordnet werden können. Dazu zählen insbesondere Darstellungen, die aus der Erwachsenenperspektive erfolgen und einen breiten sexuellen Erfahrungsfundus voraussetzen. In dem Internetangebot findet sich ein Problempotential im Hinblick

auf derartige Darstellungen, da eine große Bandbreite an unterschiedlichen sexuellen Techniken und Praktiken vorgestellt und vorgeschlagen wird.

Besonders hoch ist das Problempotential im Forum, das Nutzerbeiträge zu sexuellen Themen in teils vulgärer, sexualisierter Sprache enthält und bei dem es keine Vorprüfung der Beiträge gibt.

Bei einem derart jugendaffinen Angebot scheint die Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten zur Vermeidung von Jugendschutzverstößen ein besonders wünschenswerter und sinnvoller präventiver Ansatz. Die BLM wies den Anbieter per Hinweisschreiben auf die Problematik hin und bot die Möglichkeit zum Gespräch an. Der Anbieter reagierte teilweise. Er entfernte einige Inhalte aus dem Angebot und kündigte an, weitere Möglichkeiten zu prüfen. Die BLM überprüft das Angebot stichprobenartig.

### Online-Versandhandel

Einen Sonderfall stellt ein weltweit agierender Online-Versandhandel dar. Zwar gibt es eine deutsche Niederlassung mit Sitz in München. Dennoch gilt diese als nicht verantwortlich, wenn es um digitale Inhalte geht, aufgrund entsprechender Angaben im Impressum. Aus diesem Grund kann die BLM bei Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV, die dort gegeben sind, z. B. wegen Bewerbung und Verkauf von pornografischen Medien, nicht mit Aufsichtsmaßnahmen vorgehen.

Der BLM verbleibt somit als Handlungsspielraum der präventive Ansatz. Im Rahmen ihres sogenannten Notice-and-Takedown-Verfahrens entfernt der betreffende Online-Versandhändler problematische Inhalte von Marketplace-Anbietern, wenn er darüber zuvor von anderer Stelle in Kenntnis gesetzt wurde. Die BLM meldet hierfür kontinuierlich problematische Inhalte an die Jugendschutzbeauftragte des Anbieters. Diese entfernt die betreffenden Inhalte in der Regel schnell, allerdings tauchen aufgrund der Fülle der Produkte innerhalb kurzer Zeit wieder neue Problemfälle auf.

Die BLM steht mit der Jugendschutzbeauftragten des Online-Versandhändlers auch im Hinblick auf übergeordnete Fragen, wie den technischen Jugendmedienschutz, in Kontakt. So konnte erreicht werden, dass das Angebot inzwischen für ein als geeignet befundenes Jugendschutzprogramm gelabelt wurde und bestimmte Kategorien eine Kennzeichnung mit der Altersstufe „18“ haben. Bei aktiviertem Jugendschutzprogramm auf dem heimischen Computer werden diese Inhalte somit nicht mehr angezeigt.

## Rundfunk

### Tele 5 „FSK Sex“

Von 02.11.2017 bis 23.11.2017 wurde auf Tele 5 eine neue Rubrik mit dem Titel „FSK Sex“ ausgestrahlt. Unter dem Motto „der Reiz des Verbotenen, das Erleben von Macht, Dominanz und Unterwerfung“ wurden erotische Filme und Dokumentationen mit expliziten Inhalten aus dem BDSM-Bereich gezeigt – im Tele 5-Fernsehprogramm ausschließlich im Spätabend- und Nachtprogramm. Gezeigt wurden Spielfilm-Klassiker wie „Blue Velvet“ von Regisseur David Lynch, „Die Geschichte der O“, aber auch Dokumentationen aus dem Bereich BDSM. „Kink – The 51 Shade of Grey“, porträtiert das Unternehmen Kink, die größte Plattform für Fetischsex, dessen Internet-Angebot indiziert ist. Teilweise bewegten sich die Dokumentationen nahe an der Grenze zur Pornografie, waren aber aufgrund der FSK-Freigaben zulässig.

Die BLM hatte im Vorfeld des Starts der Sendereihe mehrere Gespräche mit dem Anbieter im Hinblick auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen geführt. Die Überprüfung des Programms nach der Ausstrahlung ergab keinen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV. Sämtliche Programmteile waren im Vorfeld der Ausstrahlung entweder der FSF oder der FSK vorgelegt worden. Tele 5 hielt sich an die entsprechenden Sendezeitgrenzen.

Neben dem Tele 5-Fernsehprogramm wurde auch die Online-Mediathek des Senders überprüft. Auch dies geschah im Dialog mit der Jugendschutzbeauftragten des Anbieters. Die Überprüfung durch die BLM ergab, dass alle Angebote korrekt gelabelt waren. Die einzige Ausnahme betraf die Dokumentation „Kink“, die aber nach einem Hinweis der BLM korrekt mit „18“ gelabelt wurde.

### Anfrage zu „Fucking Disabled“

Im September 2017 wandte sich ein Spartenanbieter an die BLM mit der Bitte um eine Vorabanschätzung der Aufzeichnung der Theaterproduktion „Fucking Disabled“ des Theaters „Pathos Atelier“. Der Anbieter bat die BLM, die Möglichkeit einer Ausstrahlung im Spätabendprogramm unter Jugendschutzgesichtspunkten zu prüfen und übermittelte der BLM einen Sendemitschnitt.

„Fucking Disabled“ ist die Aufzeichnung des gleichnamigen Theaterstücks zur Sexualität von Menschen mit Behinderungen, das im Juni 2017 in den Münchner PATHOS-Ateliers aufgeführt wurde.

Es handelt sich um eine Performance mit vier Darstellern, zwei männlichen und zwei weiblichen. Je ein Darsteller und eine Darstellerin sind körperbehindert. Die Performance hat keine feste Handlung, sondern zeigt die vier Protagonisten in verschiedenen sexuell konnotierten Konstellationen, in denen sexuelle Interaktionen angedeutet und auch nackte Körper gezeigt werden.

Die BLM prüfte den vorgelegten Sendemitschnitt und teilte dem Anbieter mit, dass einer Ausstrahlung der Aufzeichnung zur geplanten Sendezeit nach 22:00 Uhr aus Sicht des Jugendschutzes nichts entgegensteht.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Anbieter Sensibilität im Hinblick auf die Ausstrahlungszeit gezeigt hat und sich im Vorfeld an die BLM gewandt hat.

#### **Anfragen zu Werbung für Prostitution und Sexspielzeug**

Nach wie vor gilt der Beschluss des Medienrats vom 24.07.2014, dass Werbung für Prostitution und Sexspielzeug grundsätzlich nur zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt werden darf. Hierzu haben die Anbieterverbände VBL, VBRA und VuLB bereits im Jahr 2016 eine Handlungsanweisung erarbeitet, die den Medienratsbeschluss konkretisiert und den Sendern und Vermarktern bei Einzelfragen weiterhelfen soll. Der BLM-Medienrat hat die Handlungsanweisung, ebenfalls im Jahr 2016, zustimmend zur Kenntnis genommen. Dennoch wandten sich im Jahr 2017 weiterhin Hörfunkanbieter mit Anfragen an die BLM, um sich nach Möglichkeiten für Werbung für Prostitution, Sexspielzeug und vergleichbare Bereiche zu erkundigen und baten um Auskunft in konkreten Fällen. Die BLM prüfte die Anfragen und teilte den Anbietern ihre Einschätzung mit. Die Verantwortung ist jedoch gemäß Handlungsanweisung bei den Anbieterverbänden zu sehen. Vor diesem Hintergrund ist für 2018 ein Gespräch des Vorstands des Medienrats und der Vorsitzenden der Medienrats-Ausschüsse mit Vertretern der Verbände geplant, um die Verbände in Fragen des Jugendschutzes zu sensibilisieren (► 2.).



## 5. Kontrolle und Maßnahmen

Die präventive Arbeit der BLM im Jugendschutz ist stets in Verbindung mit der Durchführung von Aufsichtsverfahren zu sehen: Denn mit konkreten Einzelfällen werden exemplarisch Grenzen markiert und aufsichtsrechtliche Maßnahmen umgesetzt.

Im Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM werden jugendschutzrelevante Angebote aus Rundfunk und Telemedien in mehreren Verfahrensschritten dokumentiert, beobachtet und bewertet. Neben der Überprüfung formaler Aspekte, wie etwa der Einhaltung der Sendezeitgrenzen, dem korrekten Labeling für Jugendschutzprogramme oder dem Einsatz der Jugendschutzvorsperre bei digitalen Anbietern, werden entsprechende Angebote auch inhaltlich hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials beurteilt. Die BLM analysiert und bewertet Rundfunk- und Telemedienangebote aus ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Basis gesetzlicher Regelungen, pädagogischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse und gesellschaftlich vorherrschender ethisch-moralischer Normen und Wertvorstellungen. Verstößen Angebote gegen die Jugendschutzbestimmungen, stehen eine Reihe von Maßnahmen zur Verfügung, zum Beispiel Beanstandungen, Sendezeitgrenzen, Untersagungen und Bußgelder.

Bei länderübergreifenden Angeboten sieht der JMStV vor, dass die KJM als Organ der zuständigen Landesmedienanstalt über Jugendschutzverstöße entscheidet. Bei nichtländerübergreifenden Angeboten verfügt die BLM über eine eigene Entscheidungsbefugnis ohne Einbeziehung der KJM.

### 5.1. Telemedien

#### Prüffälle/Verstöße

Die BLM ist im Jugendschutzbereich zuständig für alle Internetanbieter mit Sitz in Bayern. Neben den Angeboten großer Anbieter, wie den Online-Mediatheken der Rundfunksender, zählen dazu auch sämtliche Internetseiten von kleinen Unternehmen oder Einzelpersonen aus Bayern. Es bedarf keiner Zulassung oder Genehmigung seitens der BLM und die Zahl der Internetanbieter ändert sich ständig. Die Prüfung und Aufsicht im Internetbereich ist sehr aufwändig und bringt in der Praxis viele Hürden mit sich. Internet-Angebote unterliegen einem ständigen Wandel. Telemedien-Prüffälle müssen somit nicht nur einmal, sondern wiederholt gesichtet und mittels Dokumentationssoftware gerichtsfest aufgezeichnet werden. Die BLM erhält zahlreiche Bürgerbeschwerden und Hinweise anderer Stellen zu Inhalten im Internet, deren Problematik im

Hinblick auf Jugendschutz und Menschenwürde gravierend ist. Die Inhalte sind oft drastisch, bewegen sich im Bereich des Unzulässigen (brutale Gewaltdarstellungen, Volksverhetzung, Holocaustleugnung, Pornografie etc.) und es kommt häufig zu Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen – sowohl des JMStV als auch des Strafgesetzbuches (StGB). Die BLM steht deshalb bei der Durchführung von Telemedien-Aufsichtsverfahren auch in Verbindung mit Staatsanwaltschaft und Polizei und ist in zahlreiche Gerichtsverfahren involviert.

#### Hintergrund: Keine Angabe von URLs

Die Jugendschutzrelevanz von Internetinhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen. Weil Angebote im Netz zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die BLM über die Verstöße in Telemedien nur anonymisiert.

Im Jahr 2017 wurden sieben Telemedienfälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM neu in das KJM-Prüfverfahren eingespeist, da der Verdacht auf Verstöße gegen den JMStV bestand.

In sechs dieser Fälle ging es um Inhalte aus dem Bereich der Pornografie und Sexualdarstellungen: Es handelte sich um die Internetangebote einer Domina, eines „Webcam-girls“ sowie von Bordellen und Escort-Services. Die BLM hatte hierzu Bürgerbeschwerden und Hinweise anderer Jugendschutzeinrichtungen erhalten.

Bei den beiden Internetauftritten eines Augsburger Domina-Studios hatte eine KJM-Prüfgruppe entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte für unter 18-Jährige gesehen. In den Angeboten wurden zahlreiche bizarre Sexualpraktiken dargestellt, Gewalt und Machtausübung mit Sexualität verknüpft und die Macht des Stärkeren sowie die demütigende Unterwerfung des Schwächeren zur sexuellen Stimulation zelebriert. Solche Darstellungen entsprechen nicht dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen und können von ihnen nicht eingeordnet werden. Insbesondere können Heranwachsende den Inszenierungscharakter derartiger Sexualpraktiken nicht erkennen. Die Anbieterin reagierte im Nachgang der Anhörung schrittweise und nahm Änderungen an ihren Websites vor. Die Angebote wurden mit einer Alterskennzeichnung und einem Label ab „18“ versehen, besonders problematische Inhalte wurden entfernt. Verstöße liegen somit nicht mehr vor, das Aufsichtsverfahren wird eingestellt. Der Vorgang wird derzeit für die abschließende Entscheidung der KJM aufbereitet.

Im Fall des „Webcamgirls“ handelt es sich um den Internetauftritt einer jungen Frau aus Oberbayern, die sich selbst – unter einem Kunstnamen – offensiv als „bayerischer Pornostar“ vermarktet. Auf der Website werden frei zugänglich sexuelle Inhalte präsentiert, die teils entwicklungsbeeinträchtigend, teils pornografisch sind. Neben ihrem Livecam-Angebot fordert die Darstellerin auf ihrer Website Nutzer zu gemeinsamen Pornodrehen auf, verkauft pornografische Videos und DVDs und präsentiert weitere Sexcam-Darstellerinnen. Außergewöhnliche Sexualpraktiken werden in Form drastischer verbaler Anpreisungen propagiert, es dominiert eine sexualisierte und derb-zotige Sprache. Die BLM kontaktierte die Darstellerin, die zugleich Anbieterin ist, zunächst per Hinweisschreiben, um ihr die Möglichkeit zu geben, im Vorfeld eines Aufsichtsverfahrens zu reagieren und Jugendschutzmaßnahmen in ihrem Angebot umzusetzen. Dieses Vorgehen war teilweise erfolgreich. Eine Überprüfung zeigte, dass Alterskennzeichnung und Labeling für die Altersstufe „18“ implementiert wurden. Ein Verstoß wegen entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte ist somit nicht mehr gegeben. An den pornografischen Inhalten änderte sich jedoch nichts. Die BLM speiste den Fall in das KJM-Prüfverfahren ein. Eine Prüfgruppe der KJM schloss sich der Bewertung der BLM an und stufte das Angebot als pornografisch ein. Darüber hinaus sahen die Prüfer einen Verstoß darin, dass kein Jugendschutzbeauftragter benannt war. Die BLM führte die Anhörung im Bußgeld- sowie im Verwaltungsverfahren durch. Eine Stellungnahme der Anbieterin ging bei der BLM nicht ein. Allerdings benannte die Anbieterin einen Jugendschutzbeauftragten. Der Vorgang wurde im Berichtszeitraum zur abschließenden Entscheidung an die KJM übermittelt.

Den Internetauftritt eines Rosenheimer Bordells bewertete eine KJM-Prüfgruppe als pornografisch sowie als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 18-Jährige. Im Rahmen der Anhörung reagierte die Anbieterin teilweise. So wurden die pornografischen Inhalte entfernt. Zudem wurde das Angebot mit einem technisch korrekten Label für ein Jugendschutzprogramm versehen, allerdings nur für die Altersstufe „ab 0“. Da die BLM ein Versehen vermutete und eine Änderung der Altersstufe in einer Label-Datei ein einfacher Arbeitsschritt ist, gab sie der Anbieterin und deren Jugendschutzbeauftragtem nochmals die Möglichkeit, die Altersstufe auf „ab 18“ anzupassen. Die Anbieterin kündigte die Änderung der Altersstufe an, setzte dies jedoch nicht um. Das Aufsichtsverfahren aufgrund von Verstößen im Bereich der Entwicklungsbeeinträchtigung wird somit fortgeführt. Der Vorgang wird derzeit für die abschließende Entscheidung der KJM aufbereitet.

Im Fall der beiden Internetpräsenzen einer Münchner Escort-Agentur stellte eine KJM-Prüfgruppe vorläufig einen Verstoß wegen Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige fest. Es handelte sich um Internetseiten, die Frauen und Männer als Begleitpersonen für verschiedene Anlässe inklusive sexueller Dienstleistungen vermittelt. Die BLM führte die Anhörung im Bußgeld- und Verwaltungsverfahren durch. Eine Stellungnahme der Anbieterin ging nicht ein. Auch wesentliche Änderungen an den Angeboten waren nicht festzustellen. Allerdings änderten sich die Anbieterdaten bei der Domainverwaltung DENIC im Nachgang der Anhörung, was auf eine Verschleierungstaktik seitens der Anbieterin hindeutet. Derzeit wird das weitere Vorgehen geprüft.

Im siebten Fall ging es erneut um den Internetauftritt eines Münchner Stadtrats mit rechtsextremem Hintergrund, der bereits im Vorjahr Gegenstand eines Aufsichtsverfahrens von KJM und BLM gewesen war. Gemäß Entscheidung der KJM vom April 2017 hatte die BLM ein verwaltungsrechtliches Aufsichtsverfahren (Beanstandung) aufgrund absolut unzulässiger Inhalte durchgeführt. Überprüfungen der BLM im Nachgang ergaben, dass die unzulässigen Inhalte zwar entfernt wurden, jedoch entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte gegeben sind. Das Angebot beinhaltet ein grundsätzliches Problempotential im Hinblick auf Fremdenfeindlichkeit und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Es präsentiert eine Fülle von Beiträgen des Anbieters sowie Dritter, die sich in diskriminierender und einseitiger Weise mit Ausländern und Homosexualität befassen.

Eine Beeinträchtigung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit kann nicht nur durch problematische Darstellungen von Sexualität oder Gewalt, sondern auch durch diskriminierende Inhalte oder die Darstellung weltanschaulicher, religiöser und politischer Extremismen in den Medien gegeben sein. Gerade im Bereich des politischen Extremismus kann eine Beeinträchtigung der Entwicklung der Gemeinschaftsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen aus der Ablehnung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und ihrer Werte folgen. Eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen kann außerdem durch Angebote gegeben sein, die zentralen Erziehungszielen in unserer Gesellschaft, wie Empathie, Toleranz und Respekt, entgegen wirken. Eine KJM-Prüfgruppe bewertete das Angebot in diesem Sinne als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Im nächsten Schritt erhält der Anbieter im Rahmen der Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme.

Aufgrund von Anbieterwechseln wurden der BLM zwei Telemedien-Prüffälle von anderen Medienanstalten übergeben, die bereits zuvor Gegenstand eines KJM-Prüfverfahrens waren, aber noch online sind. Im einen Fall handelt es sich um einen Online-Shop für „Legal Highs“. Da dieser aufgrund jugendgefährdender Inhalte inzwischen von der BPJM indiziert wurde, speiste die BLM den Fall erneut in eine KJM-Prüfgruppe ein. Im anderen Fall – einer sogenannten „Fun- und Humorseite“ aus dem Bereich der Online-Unterhaltung, die in Kategorien wie „Schweinkram“ oder „Kinder“ eine Vielzahl von Fotos mit teils erheblicher Jugendschutzrelevanz präsentiert – prüft die BLM derzeit das weitere Vorgehen.

Auch elf Verfahren aus dem Jahr 2016 sowie zwei Verfahren aus dem Jahr 2015 beschäftigten die BLM und die KJM im aktuellen Berichtszeitraum.

Den Schwerpunkt bildeten dabei neun Online-Shops für „Legal Highs“ – vermeintlich legale Drogen – die jugendschutz.net im Jahr 2016 in das KJM-Prüfverfahren eingebracht hatte. Prüfgruppen der KJM hatten bei den Angeboten entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte für unter 18-Jährige gesehen. Die jugendaffin gestalteten Angebote zeichneten sich dadurch aus, dass sie die Verwendung potentiell gesundheitsgefährdender Produkte als positiv und sozial bereichernd darstellten sowie bewarben und zum Verkauf anboten. Dies kann zu einer risikobehafteten Beeinflussung der physischen und psychischen Integrität von Kindern und Jugendlichen und zu einer Verharmlosung der potentiell gesundheitsgefährdenden Produkte beitragen.

Im Berichtszeitraum kam es bei allen Shops – neben einigen inhaltlichen Änderungen und Weiterleitungen auf ausländische Internetadressen – zu Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Anbietern. So kamen die Anhörungsschreiben der BLM zu sieben Fällen als „nicht zustellbar“ zurück. Auch Einwohnermeldeamtsanfragen der BLM an das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München halfen nicht weiter. Vieles deutet darauf hin, dass es sich bei den bei der DENIC registrierten Münchner Personen und Adressen um Scheinidentitäten und bloße Briefkastenadressen handelt. Entsprechende Hinweise hatte die BLM im Frühjahr 2016 bereits von der Münchner Polizei erhalten, die sie vorab aufgrund der strafrechtlichen Relevanz über die Fälle informiert hatte. Die Anhörung konnte in diesen Fällen nicht durchgeführt werden. Die medienrechtlichen Verfahren wurden beendet. Ohnehin sind bei Internet-Inhalten, bei denen möglicherweise Drogen im Spiel sind, vor allem Polizei und Staatsanwaltschaft gefragt.

In zwei weiteren Fällen von Online-Shops für „Legal Highs“ aus dem Jahr 2016 wurden die Verfahren der BLM

ebenfalls ohne Anhörung des Anbieters beendet. Die Prüfgruppe hatte auch in diesen Fällen eine Entwicklungsbeeinträchtigung von unter 18-Jährigen gesehen. Darüber hinaus stellte die KJM einen Antrag auf Indizierung bei der BPJM aufgrund einer möglichen einfachen Jugendgefährdung. Die BPJM indizierte die Angebote. Im Nachgang wurde festgestellt, dass das eine Angebot nicht mehr abrufbar war und sich bei dem anderen Angebot die Anbieterdaten geändert hatten. Dieser Fall wurde an die nunmehr zuständige Landesmedienanstalt weitergeleitet.

In drei Fällen entschied die KJM im Berichtszeitraum abschließend. Im einen Fall, dem Online-Shop eines fundamental-christlichen Buchverlags, wurde das Verfahren eingestellt, da die Verstöße nicht mehr gegeben waren. Im anderen Fall – einer großen Verkaufsplattform, bei der problematische Inhalte im Zusammenhang mit ebooks festgestellt worden waren – wurde das Verfahren nach Befassung der KJM eingestellt, weil sich im Anhörungsverfahren herausgestellt hatte, dass der Anbieter, anders als zunächst angenommen, nicht für die Inhalte verantwortlich gemacht werden konnte. Im dritten Fall – dem bereits genannten Internetangebot eines Münchner Stadtrats mit rechtsextremem Hintergrund – beschloss die KJM aufgrund absolut unzulässiger Inhalte als Maßnahme eine Beanstandung, die die BLM umsetzte. Da der Anbieter die Verstöße im Rahmen der Anhörung behoben hatte, war eine Untersagung der betreffenden Inhalte nicht mehr nötig. Wie zuvor erwähnt, wird hier aber bereits ein neues Verfahren aufgrund möglicher entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte geführt.

## Gerichtsverfahren

Im Berichtszeitraum wurden etliche Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Telemedien-Aufsichtsverfahren der BLM geführt und entschieden. Im Schwerpunkt ging es dabei um rechtsextreme bzw. vom Rechtsextremismus geprägte Angebote, deren Betreiber in Bayern ansässig sind. Im Februar 2017 fand bezüglich eines Onlineshops einer Anbieterin aus Murnau vor dem Amtsgericht Garmisch-Patenkirchen die Hauptverhandlung im Bußgeldverfahren statt. Über den Onlineshop waren Produkte vertrieben worden, bei denen eine am Rechtsextremismus angelehnte Ideologie und Ablehnung der freiheitlich demokratischen Grundordnung erkennbar war. Besonders aufgefallen war die Kampagne „Todesstrafe für Kinderschänder“. Verkauft wurden Tassen, Handyhüllen und T-Shirts mit Aufdrucken wie „Todesstrafe für Kinderschänder: Das Volk soll richten“ oder „Todesstrafe für Kinderschänder: Therapie ist zwecklos“. An einigen Artikeln waren Schlingen abgebildet zur Symbolisierung von Lynchjustiz als Form der außergesetz-

lichen Bestrafung durch „das Volk“. Die pauschale Forderung nach der Todesstrafe für „Kinderschänder“ erfolgte dabei nicht in einem rechtsstaatlichen Kontext, sondern wurde als eine alternative Art der Volksgerechtigkeit, angelehnt an die Ideologie des Nationalsozialismus, präsentiert. Es fand keine sachliche oder kritische Auseinandersetzung mit der Thematik statt. Stattdessen wurden Gewalt- und Willkürmaßnahmen befürwortet, die nicht durch demokratisch legitimierte Kontrollmechanismen rechtsstaatlich festgelegt sind. Die Forderung nach der „Todesstrafe für Kinderschänder“ ist typisch für die rechte Szene. Sie wird gezielt von Neonazis erhoben, um Aufmerksamkeit zu generieren und Zuspruch aus der Mitte der Gesellschaft zu erhalten. Die KJM hatte in diesem Fall, entsprechend der Vorlage der BLM, eine Aufstachelung zum Hass gegen Teile der Bevölkerung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JMStV festgestellt und entsprechende Maßnahmen beschlossen. Die BLM hatte diese Maßnahmen, u. a. ein Bußgeld, gegenüber der Anbieterin umgesetzt. Diese wiederum legte Einspruch gegen den Bußgeldbescheid der BLM ein. Vor diesem Hintergrund fand der Termin vor dem Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen statt. Eine Mitarbeiterin einer anderen Landesmedienanstalt, die als Prüfgruppensitzungsleiterin mit dem Fall befasst gewesen war, sagte dabei als Zeugin aus. Mitarbeiter der BLM nahmen als Beobachter an dem Termin teil. Auch wenn die Anbieterin die Inhalte der Kampagne „Todesstrafe für Kinderschänder“ nach der Anhörung entfernt hatte, wurde der BLM-Bußgeldbescheid inhaltlich bestätigt.

Ebenfalls im Februar 2017 erließ das Amtsgericht Rosenheim im Bußgeldverfahren gegen den Anbieter eines Blogs mit verschwörungstheoretischem Hintergrund ein Urteil. Der Anbieter aus Kolbermoor wurde für verantwortlich befunden, über seinen Blog indizierte Internetangebote zugänglich gemacht und vorsätzlich ordnungswidrig gehandelt zu haben. Die KJM hatte zuvor entsprechend Verstöße in dem Angebot wegen Verlinkung auf indizierte Internetseiten aus dem rechtsextremistischen Spektrum festgestellt und u. a. ein Bußgeld beschlossen. Die BLM hatte das Bußgeld gegenüber dem Anbieter verhängt. Dieser hatte Einspruch eingelegt. Das Amtsgericht Rosenheim reduzierte die Höhe des von der BLM festgelegten Bußgelds, bestätigte aber ansonsten den Bußgeldbescheid der BLM. Eine mündliche Verhandlung fand nicht statt.

Ein weiterer Gerichtstermin in einem BLM-Aufsichtsverfahren fand im August 2017 vor dem Amtsgericht Hof statt. Auch hier ging es um die Hauptverhandlung im Bußgeldverfahren. Gegenstand des Verfahrens war das Internet-Angebot eines deutschlandweit bekannten Rechtsextremisten.

Die KJM hatte Verstöße aufgrund des Zugänglichmachens indizierter Internetseiten sowie aufgrund einer Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige – durch Texte, in denen Juden und Ausländer diskriminiert und Homosexuelle aggressiv diffamiert werden – festgestellt und entsprechende Maßnahmen beschlossen. Die BLM hatte die Maßnahmen, u. a. ein Bußgeld, gegenüber dem Anbieter umgesetzt. Der Anbieter legte Einspruch gegen den Bußgeldbescheid der BLM ein. Das Amtsgericht Hof reduzierte die Höhe des von der BLM festgelegten Bußgelds, bestätigte aber ansonsten den Bußgeldbescheid der BLM. Auch bei diesem Termin nahm ein Mitarbeiter der BLM als Beobachter teil.

Diese Gerichtsentscheidungen stellen für die BLM und die KJM wichtige Erfolge dar, da ihre inhaltliche Spruchpraxis, auch im Bereich der Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen bei vom Rechtstextremismus geprägten Inhalten, damit bestätigt wurde.

Einen weiteren Erfolg erzielte die BLM im Dezember 2017 vor dem Verwaltungsgericht München in einem Verfahren, bei dem es um den Umgang mit indizierten Büchern im Internet ging. Das Gerichtsverfahren ging auf einen Prüffall aus dem Jahr 2015 zurück, den jugendschutz.net nach einem Hinweis des Bundeskriminalamts in das KJM-Verfahren eingebracht hatte. Bei einer sogenannten „Metasuchmaschine“ eines bayerischen Anbieters waren indizierte und teils auch beschlagnahmte Bücher aufgefallen, die dort frei zugänglich beworben und zum Verkauf angeboten wurden. Die KJM hatte entsprechende Verstöße festgestellt, die BLM hatte per Bescheid eine Beanstandung und Untersagung der betreffenden Inhalte ausgesprochen. Der Anbieter klagte gegen den Bescheid der BLM und zog vor das VG München. Das Gericht wies die Klage jedoch ab. Es folgte der BLM darin, dass der Anbieter der „Metasuchmaschine“ insofern verantwortlich sei, als er die in der öffentlich verfügbaren Liste der BPJM aufgeführten Publikationen anhand ihrer Titel, bzw. alternativ anhand der ermittelbaren ISBN, ausfiltern müsse. Dies sei auch technisch machbar und zumutbar, da es sich lediglich um die überschaubare Anzahl von derzeit 426 Titeln handle. Die BLM bot hier wieder – wie bereits im Vorfeld des Gerichtsverfahrens – ihre Gesprächsbereitschaft an.

## 5.2. Rundfunk

### Beschwerden

Die BLM ist Anlaufstelle und Ansprechpartner für Zuschauerbeschwerden und Anfragen von Bürgern und Institutionen. Im Jahr 2017 erhielt sie insgesamt 26 Beschwerden zu Rundfunkinhalten aus ihrem Zuständigkeitsbereich.

Gegenstand der Beschwerden waren Sendeinhalte verschiedener Genres, hauptsächlich im Fernsehen, aber auch im Hörfunk: Reality-Dokus, Werbespots, Spielfilme, Serienepisoden, Erotikformate, Dokumentationen, Nachrichtenbeiträge und Höreraktionen.

Einen Schwerpunkt stellten Beschwerden dar, die sich auf die Ausstrahlung – hauptsächlich im Tagesprogramm – von Werbespots für Sexspielzeug und andere Erotikartikel im Sortiment von Online-Erotik-Händlern bezogen.

Die BLM ging jeder Beschwerde nach und informierte die Beschwerdeführer über das Ergebnis der Überprüfung. Wurde ein Fall an die KJM zur Entscheidung übermittelt, wurde das den Beschwerdeführern mitgeteilt. Darüber hinaus wurden sie nach Abschluss des Verfahrens über die Entscheidung der KJM in Kenntnis gesetzt.

Hinweise von Zuschauern, Einrichtungen und Behörden stellen einen zusätzlichen, wichtigen Impuls für die Jugendschutzarbeit der BLM dar und fördern den Dialog zwischen engagierten Bürgern und der BLM. Die zahlreichen Anfragen und Hinweise sind ein Beleg für den hohen Stellenwert, den der Jugendschutz in der Gesellschaft innehat.

### Programmbeobachtung

Die BLM kontrolliert im Zuge ihrer Programmbeobachtung unter Jugendschutzgesichtspunkten hauptsächlich Spielfilme und Serien, aber auch alle anderen Sendeelemente wie Magazinbeiträge, Werbespots, Trailer, sowie jugendschutzrelevante Sportsendungen, z. B. Wrestling-Shows. Sie überprüft diesbezüglich die von ihr zugelassenen Anbieter, vornehmlich Kabel Eins, münchen.tv, münchen.2, Sport1, Tele 5, N24 und ANIXE, die digitalen Programme von Sky, MGM<sup>1</sup> (seit 02.01.2017 nicht mehr in Deutschland verbreitet), TNT FILM, TNT Serie, Discovery Channel sowie History.

Das geschieht zum Teil im Vorfeld der Ausstrahlung anhand der Programmvorschauen über einen Abgleich der FSK-/FSF-Bewertungen bzw. eventuell vorliegender Ausnahmegenehmigungen der KJM oder der FSF.

Das Hauptaugenmerk in der Programmbeobachtung liegt jedoch auf der Sichtung bereits ausgestrahlter Sendungen: zu vielen Spielfilmen oder Serienepisoden existieren

meist mehrere Freigabeentscheidungen zu unterschiedlichen Schnittfassungen. Die BLM prüft im Nachgang der Ausstrahlung, ob die jeweiligen Sendungen korrekt platziert worden sind. Oft ist hier ein aufwendiger Abgleich der Schnittauflagen vorzunehmen. Diese sind meist Voraussetzung für eine herabgestufte FSK-Kennzeichnung bzw. für eine Ausnahmegenehmigung der FSF und erlauben den Anbietern, Filme bzw. Serienfolgen vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen.

### Wrestling

Wrestling-Formate werden aufgrund eines grundsätzlichen Problem Potentials im Jugendschutz kontinuierlich im Hinblick auf eine mögliche Verschärfung der Kampfhandlungen beobachtet.

Sky strahlt seit April 2017 wieder regelmäßig Sendungen des US-amerikanischen Medienkonzerns und Wrestling-Veranstalters World Wrestling Entertainment (WWE) aus. Das Wrestling-Format „WWE Raw“ wird einmal wöchentlich live im Nachtprogramm auf Sky Sport (derzeit Sky Sport 1 bzw. Sky Sport 1 HD) ausgestrahlt und im Spätabendprogramm in einer gekürzten Fassung mit deutschem Kommentar wiederholt.

Das Wrestling-Format „WWE SmackDown“ wird einmal wöchentlich im Nachtprogramm live auf Sky Sport (derzeit Sky Sport 1 bzw. Sky Sport 1 HD) ausgestrahlt und mit deutschem Kommentar wiederholt.

Im Programm von Tele 5 wurde bis April 2017 „WWE Raw“ einmal wöchentlich im Spätabendprogramm ausgestrahlt.

„WWE Raw“ wurde Teil des Programmschemas von ProSieben Maxx, wo weiterhin auch „WWE SmackDown“ ausgestrahlt wird. In die Zuständigkeit der BLM fällt die Mediathek des Senders, in der die Episoden beider Wrestling-Formate nach ihrer TV-Ausstrahlung im Spätabendprogramm in der Mediathek online gestellt werden.

Seit Ende 2016 wird auf TNT Serie (bzw. TNT Serie HD) das Wrestling-Format „Lucha Underground“ ausgestrahlt. Die Sendung beinhaltet größtenteils Wrestling-Kämpfe und mischt diese mit Doku-Soap-Elementen. 2017 erfolgte eine Ausstrahlung auf TNT Serie (bzw. TNT Serie HD) überwiegend im Nacht-, teilweise im Spätabend- und vereinzelt auch im Hauptabendprogramm. Der Sender hielt sich bei der Platzierung der einzelnen Episoden an die Freigaben der FSF oder versah sie mit einer Vorsperre.

Ab Mai 2017 war die Sendung auch Teil des Programmschemas von Tele 5 und wurde im Nacht- und vereinzelt auch im Spätabendprogramm ausgestrahlt.

Die von der BLM beobachteten Wrestling-Sendungen ergaben keinen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen.

<sup>1</sup> Der Anbieter wird im vorliegenden Jugendschutzbericht noch genannt, da am 01.01.2017 indizierte Titel ausgestrahlt wurden (vgl. Seite 31).

### Jugendschutz bei digitalen Anbietern

Im Falle der digitalen Anbieter Sky, MGM (seit 02.01.2017 nicht mehr in Deutschland verbreitet), TNT FILM, TNT Serie, Discovery Channel und History erfolgt neben der inhaltlichen Überprüfung des Programms die Kontrolle der Jugendschutzvorsperre. Grund hierfür sind Ausnahmeregelungen für digitale Anbieter, die – alternativ zu den Sendezeitgrenzen – über eine Jugendschutzvorsperre verfügen.

#### Hintergrund Vorsperre:

Die Landesmedienanstalten haben die Möglichkeit, für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens Abweichungen von den üblichen Sendezeitbeschränkungen zu gewähren, wenn sie zusätzlich über eine entsprechende digitale Vorsperre verfügen (vgl. § 9 Abs. 2 JMStV). Dies bedeutet, dass der Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Angebote von den im JMStV normierten üblichen Sendezeitbeschränkungen bei der Verbreitung seines Angebotes abweichen kann, wenn er eine Vorsperre als technisches Mittel i. S. d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV verwendet.

Die Abweichung von den Sendezeitbeschränkungen des § 5 JMStV sind in einer eigenen „Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten (Jugendschutzsatzung – JSS)“ festgelegt.

#### Auszug aus der Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten (Jugendschutzsatzung – JSS)

##### § 5

Sendezeitbeschränkung beeinträchtigender Sendungen

##### (1)

Ein Anbieter erfüllt seine Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 JMStV, wenn er abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 2 JMStV Angebote, die nur zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden dürfen, unter den Voraussetzungen von §§ 3 und 4 dieser Satzung auch zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr ausstrahlt.

##### (2)

Ein Anbieter erfüllt seine Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 JMStV, wenn er abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 1 JMStV Angebote, die nur zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden dürfen, unter den Voraussetzungen von §§ 3 und 4 dieser Satzung auch zwischen 20:00 Uhr und 23:00 Uhr ausstrahlt.

Konkret bedeutet dies, dass Sendungen, die entwicklungsbeeinträchtigend auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren wirken können („FSK-16“), in digitalen Programmen unter Einsatz der Vorsperre tagsüber von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen. Sendungen, die entwicklungsbeeinträchtigend auf Kinder oder Jugendliche aller Altersstufen wirken können („FSK-18“), dürfen in digitalen Programmen unter Einsatz der Vorsperre im Hauptabendprogramm von 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr ausgestrahlt werden.

**Der Einsatz der Jugendschutzvorsperre ist ausschließlich für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote geeignet. Die Ausstrahlung unzulässiger Angebote im Rundfunk – etwa von indizierten Filmen – ist auch unter Einsatz der Jugendschutzvorsperre unzulässig.**

## Indizierte Filme

Bei Filmen, deren Originalfassungen von der BPjM indiziert sind, überprüft die BLM, ob sie in bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten Fassungen oder in Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren gesendet werden. Dies sind die einzigen zulässigen Möglichkeiten, ursprünglich indizierte Filme im Fernsehen auszustrahlen.

Kabel Eins (5 Filme), MGM (am 01.01.2017 3 Filme), TNT FILM (3 Filme) und Tele 5 (7 Filme) zeigten im Berichtszeitraum insgesamt 18 verschiedene, ursprünglich indizierte Spielfilme mit zum Teil mehreren Ausstrahlungsterminen im Spätabendprogramm. Im Jahr 2016 lag die Zahl mit 42 Filmen deutlich darüber.

Bei den im Jahr 2017 ausgestrahlten Filmen handelte es sich durchweg um Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren bzw. es lag eine Prüfentscheidung der BPjM vor, dass keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit der ursprünglich indizierten Fassung gegeben war. Es fanden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Film in einer nach wie vor indizierten Fassung ausgestrahlt wurde.

## Prüffälle von bundesweiten Anbietern

Im Berichtszeitraum wurden die Verfahren zu vier bundesweiten Rundfunkfällen aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM von der KJM abschließend entschieden.

In einem Fall lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor:

### Tele 5: „Turbo Kid“ (Trailer)

Der Trailer für den Actionfilm „Turbo Kid“ wurde im Tagesprogramm von Tele 5 ausgestrahlt und fiel im Rahmen der Schwerpunktuntersuchung der Landesmedienanstalten und der KJM von 2016 zur Platzierungspraxis bei Programmankündigungen im Fernsehprogramm der privaten bundesweiten Veranstalter auf. Eine Prüfung des Trailers durch die FSK oder durch die FSF ist nicht erfolgt. Der Film „Turbo Kid“ selbst hat eine FSK-Freigabe ab 16 Jahren.

Der Trailer dauert 35 Sekunden und zeigt eine postapokalyptische Welt, die sich durch das unwillkürliche Ausüben von Gewalt auszeichnet. In mehreren Szenen des Trailers wird gravierende und explizite Gewaltausübung präsentiert. Blut, ernsthafte körperliche Schäden und Tötungssequenzen bilden den überwiegenden Teil der Darstellungen – größtenteils überzogene, aber an sich realistisch gestaltete Gewaltdarstellungen.

Die KJM war der Ansicht, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren – trotz der Kürze der Sequenzen und der raschen Schnittfolge – die Folgen der Gewaltausübung

als solche erkennen können. Aufgrund der Häufung von Szenen gravierender Gewalthandlungen, der unerwarteten Konfrontation mit diesen Darstellungen im Rahmen des Trailers und der Propagierung von Gewalt als probatem Konfliktlösungsmittel ist die Programmankündigung zum Actionfilm „Turbo Kid“ bei einer Ausstrahlung im Tagesprogramm nach Einschätzung der KJM geeignet, auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren entwicklungsbeeinträchtigend zu wirken. Die KJM stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige) fest.

Die BLM beanstandete die Ausstrahlung des Trailers im Tagesprogramm.

In den anderen drei Fällen aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM lagen nach KJM-Entscheidung keine Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Dies betraf einen Werbespot für ein sexuelles Hilfsmittel, einen Trailer für einen Mystery-Thriller und einen Trailer für eine Reportage-Reihe.

Momentan sind die KJM-Verfahren zu acht Fällen aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM noch nicht abgeschlossen: dabei handelt es sich um fünf Episoden einer Krimiserie, zwei Folgen einer weiteren Krimiserie und um einen Spielfilm. Diese Fälle wurden bereits von KJM-Prüfgruppen geprüft. In diesen Fällen hat die BLM bereits die Anhörung der Anbieter durchgeführt und bereitet derzeit die Vorlagen für den KJM-Prüfausschuss vor.

## Prüffälle von lokalen Hörfunk-Anbietern

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz überprüft die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen auch im Hörfunk. Hauptsächlich geht es um Beschwerden von Hörern oder Hinweisen aus dem Hörfunkreferat der BLM nach. Meist handelt es sich um nichtländerübergreifende lokale oder regionale Anbieter.

Im Jahr 2017 lag der Fokus auf der Beobachtung von sexualisierten Programminhalten (► 2.):

### Höreraktion „Traumbusen“

In einem Fall wurde im Tagesprogramm eines bayerischen Hörfunkanbieters eine Höreraktion durchgeführt, in der eine Brust-Vergrößerung im Wert von 5.000 € verlost wurde. Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz beobachtete mehrere Sendetage und überprüfte auch die Senderhomepage des Anbieters, auf der die Aktion crossmedial begleitet wurde.

In den gesichteten Ausschnitten aus dem Tagesprogramm wurde die Aktion vom Studiomoderator vorgestellt. Auch der in der Aktion namentlich benannte plastische

Chirurg kam in mehreren O-Tönen zu Wort. Innerhalb einer Sendung wurde berichtet, dass 42 % der deutschen Frauen mit ihrem Busen unzufrieden seien. Auf der Senderhomepage war davon die Rede, dass die Oberweite nicht zum Rest des Körpers passe und es wurde gar von einem „körperlichen Defizit“ gesprochen. Als einzige Lösung hierfür wurde ein chirurgischer Eingriff angeboten, der nicht medizinisch notwendig, sondern rein ästhetisch motiviert ist. Dabei fand keine Berücksichtigung von physischen und psychischen Risiken und Folgen von Schönheits-Operationen statt. Dadurch bestand nach Einschätzung der BLM die Gefahr, dass Schönheits-Operationen verharmlost werden.

Da Kinder und Jugendliche erst nach und nach ihr Körperbewusstsein entwickeln und beim Umgang mit dem eigenen Körper nach Vorbildern – auch medialer Art – suchen, können ihnen derart einseitige, unkritische und unreflektierte Darstellungen von risikobehafteten Verhaltensweisen vermitteln, dass der eigene Körper keine feste Größe der Identität ist, sondern beliebig veränderbar ist oder seine Schädigung in Kauf genommen werden kann. Das Entwicklungsziel, ein positives Körperbewusstsein zu erlangen, das für die Konstituierung einer stabilen Persönlichkeit wichtig ist, kann so konterkariert werden.

Nach Einschätzung der BLM konnte eine Entwicklungsbeeinträchtigung aus den genannten Gründen nicht ausgeschlossen werden – noch dazu, da es sich bei dem Anbieter um einen Jugendsender handelte.

Die BLM forderte den Anbieter schriftlich zur Stellungnahme auf. Der Anbieter bedauerte die Ausstrahlung der Höreraktion und teilte der BLM mit, künftig auf derartige Aktionen verzichten zu wollen. Ferner sagte er die Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten zu. Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der Tatsache, dass der Anbieter die Höreraktion bereits nach zwei Tagen vorzeitig beendete, sah die BLM von einem aufsichtsrechtlichen Verfahren ab. Dennoch wurde der Anbieter dazu aufgefordert, künftig bei Programminhalten mit sexualisiertem Themenbezug vor allem auf Kinder und Jugendliche besondere Rücksicht zu nehmen.

### Höreraktion „Holz vor der Hüttn“

In einer weiteren Höreraktion eines anderen bayerischen Anbieters ging es um die Frage: „Welche Frau in Niederbayern hat das meiste Holz vor der Hüttn?“ Als Belohnung wurden 1.000 € für den Finder ausgelobt. Zu der Höreraktion ging bei der BLM eine Hörerbeschwerde ein.

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz sichtete auch hier mehrere Sendetage sowie die Senderhomepage und prüfte den Fall unter Jugendschutzgesichtspunkten.

Die Aktion wurde in mehreren Ausschnitten beworben. Es kamen verschiedene Personen zu Wort, unter anderem ein Schönheitschirurg, eine Verkäuferin eines lokalen Bekleidungsgeschäfts sowie verschiedene Anrufer, die Frauen als mögliche Teilnehmer des Gewinnspiels benannten, um an dem Gewinnspiel teilzunehmen.

Nach Einschätzung der BLM diente die Höreraktion, die 1.000 € „Finderlohn“ für denjenigen auslobt, der die Niederbayerin mit dem größten Busen findet, dazu, Aufmerksamkeit für den Sender zu generieren. Aus Sicht des Jugendschutzes vermittelte das Gewinnspiel ein herabwürdigendes Frauenbild, das Frauen auf sekundäre Geschlechtsmerkmale bzw. deren Größe reduziert. Dies, sowie die Konstruktion des Gewinnspiels, dass ein Dritter zu voyeuristischen Handlungen aufgefordert wird, trug dazu bei, dass Frauen zu Anschauungsobjekten degradiert werden.

Da von einem Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen den JMStV auszugehen war, forderte die BLM den Anbieter zur Stellungnahme auf.

Der Anbieter teilte daraufhin mit, dass er die von der BLM geäußerte Kritik ernstnehme und die Aktion deshalb vorzeitig beendet habe. Aufgrund der schnellen Reaktion des Anbieters sah die BLM von einer förmlichen Beanstandung ab, wies den Anbieter aber darauf hin, bei der Gestaltung ähnlicher Aktionen in Zukunft auf eine qualitätsvolle Ausgestaltung zu achten und für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen Sorge zu tragen.

## Gerichtsverfahren

Im Berichtszeitraum hat das Verwaltungsgericht München in einem Rundfunk-Aufsichtsverfahren der BLM ein Urteil erlassen. Im Verfahren ging es um die Erotik-Talkshow „René Schwuchow Show – 6 vor 12“, die im Jahr 2014 im Nachtprogramm des Senders Sport 1 ausgestrahlt worden war. Die KJM hatte einfache Pornografie im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV festgestellt und eine Beanstandung beschlossen. Die Anbieterin klagte gegen den Beanstandungsbescheid der BLM und zog vor das Bayerische Verwaltungsgericht München. Mit Urteil vom 12.10.2017 hob das Verwaltungsgericht München den formal rechtmäßigen Bescheid der Landeszentrale aus materiellen Gründen und im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit auf, da die Beanstandung zu Unrecht ergangen sei. Mit Blick auf den zugrunde gelegten Pornografiebegriff stellte die Kammer fest, dass das Kriterium der „aktuellen gesellschaftlichen Wertvorstellungen“ nicht thematisiert wurde. Zudem wurden die sexuellen Vorgänge als nicht exponiert, raumgreifend und prägend genug bewertet, als dass der Vorwurf der Pornografie als erfüllt betrachtet werden könne.



## 6. Weitere Aktivitäten

Der BLM ist es seit jeher ein wichtiges Anliegen, ihr Expertenwissen im Jugendmedienschutz in die gesellschaftspolitische Diskussion einzubringen. Sie tut dies seit vielen Jahren – lokal, national und international – auf vielfältige Weise. Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz nehmen an zahlreichen Veranstaltungen teil, halten Vorträge und Seminare, veröffentlichen Beiträge in Fachzeitschriften und sind in verschiedenen Funktionen mit anderen Jugendschutzeinrichtungen vernetzt.

Für das Jahr 2017 sind folgende Aktivitäten hervorzuheben:

### 3. Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz

Die im Jahr 2015 von der BLM neu etablierte Fachtagungsreihe zu einem übergreifenden Thema aus dem Gebiet Jugendschutz und Nutzerkompetenz wurde im Jahr 2017 erfolgreich fortgesetzt.

Unter dem Titel „Bilder, die Angst machen – Katastrophen und Krisen in den Medien“ fand am 10.05.2017 die dritte Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz in der BLM statt.

Rund 200 Besucher – vorwiegend Lehrkräfte, Pädagogen und Multiplikatoren – nahmen an der ausgebuchten Veranstaltung in der BLM teil und nutzten die Möglichkeit, sich eingehend mit der Thematik zu beschäftigen. Deren Relevanz hob BLM-Präsident Siegfried Schneider in seinem Grußwort hervor:



Titelbild des Flyers der Veranstaltung



BLM-Präsident Siegfried Schneider bei seinem Grußwort

„Die Berichterstattung über Terroranschläge, Amokläufe und andere Krisen ist eine Herausforderung für Journalisten: Einerseits besteht die Informationspflicht, andererseits besteht auch die Pflicht zur Sorgfalt, zum Opferschutz sowie zum Jugendschutz.“ Gerade in jüngster Zeit haben diese Herausforderungen aufgrund der Häufung von Vorfällen zugenommen. Bei aktuellen Ereignissen greifen vor allem Jugendliche primär auf das Internet zurück und vertrauen dabei Meldungen, die über soziale Netzwerke verbreitet und von klassischen Medien – mitunter – übernommen und publiziert werden. Als Konsequenz sind Kinder und Jugendliche heute nicht nur zunehmend drastischen Bildern von Gewalt und ihren Folgen ausgesetzt, sondern sind auch mit Meldungen konfrontiert, die Verunsicherung und Angst hervorrufen können.

Welche Spuren hinterlässt dies bei Kindern und Jugendlichen? Wie können Kinder und Jugendliche bei der Einordnung und Aufarbeitung solcher Inhalte begleitet und unterstützt werden? Welchen Beitrag kann der Jugendmedienschutz leisten? Und es stellt sich die Frage nach der „richtigen“ Berichterstattung. Die Fachtagung griff diese Fragen auf und beleuchtete sie im Rahmen verschiedener Vorträge.

Dr. Stefan Leifert, ZDF-Korrespondent Studio Brüssel, führte als Moderator durch die Fachtagung und eröffnete diese auch mit einem Impuls. Darin schilderte Leifert seine persönlichen Erfahrungen als Journalist nach den Terroranschlägen auf den Brüsseler Flughafen. Durch die sozialen Netzwerke, so Leifert, habe sich die Rolle der Journalisten verändert, nicht aber deren Prinzipien. „Journalismus sollte nicht schneller sein als er gut sein kann“, so sein Appell.

Wie hängen Medienethik und Katastrophen zusammen? Mit dieser Frage beschäftigte sich Prof. Dr. Alexander Filipović vom Lehrstuhl für Medienethik an der Hochschule für Philosophie München in seinem Vortrag. Der Journalismus habe eine wichtige Funktion für das Gemeinwesen und eine entsprechende Verantwortung, so Filipović; denn „Medien konstruieren nicht nur unser Bild von einer Katastrophe, sondern auch die Katastrophe selbst“.

Prof. Dr. Frank Schwab vom Institut für Medienpsychologie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg setzte sich mit Krisenberichterstattung und ihrer Wirkung auseinander. In seinem Vortrag ging er auf spezifische Wirkungsfaktoren ein, die beim Nachrichtenkonsum von Kindern und Jugendlichen ausschlaggebend sind. Über Nachrichteninhalte zu reden, um Ängste zu reduzieren, funktioniert lediglich bei jüngeren Kindern, so Schwab.

Perspektiven aus der Praxis erhielten die Teilnehmer in einem Doppelinterview mit zwei Experten: Marcus da Gloria Martins, Leiter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Polizeipräsidiums München, sprach über Erfahrungen während des Amoklaufs in München und ging dabei auch auf die Rolle der sozialen Medien ein. Auch Dr. Torsten Rossmann, Geschäftsführer WeltN24 GmbH, thematisierte die sozialen Medien und die Herausforderungen und ethische Grenzen bei der Berichterstattung.

Mediale Darstellungen realer Gewalt seien besonders für Kinder und Jugendliche schwer zu ertragen, so Birgit Braml und Sonja Schwendner, Referentinnen im Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM. In ihrem Vortrag hoben sie die Aufgaben, aber auch die Wichtigkeit des Jugendmedienschutzes hervor und rieten zu altersgerechten Nachrichtenformaten.



Dr. Stefan Leifert, der Moderator der Fachtagung, bei seinem Impulsvortrag

Für eine kindgerechte Vermittlung von Nachrichten von Negativereignissen plädierte auch Dr. Maya Götz. Man könne Kinder nicht von solchen Ereignissen fernhalten, wie die Leiterin des Internationalen Zentralinstituts für das Jugend- und Bildungsfernsehen (IZI) in ihrem Vortrag darlegte. Umso wichtiger sei die Art der Vermittlung: Was Kinder bräuchten, so Götz, seien Fakten ohne zusätzliche Emotionalisierung.

„Stichwort Medienkompetenz: Was sollte man Kindern vermitteln?“ war die Frage des abschließenden Podiumsgesprächs, an dem neben der Schauspielerin Gesine Cukrowski auch der Studiendirektor und Beratungslehrer Helmut Friedl vom Städtischen Sophie-Scholl-Gymnasium München, Michael Gurt, wissenschaftlicher Mitarbeiter vom Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF) und verantwortlicher Redakteur der Programmberatung FLIMMO, sowie die Leiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM, Verena Weigand, teilnahmen. Den Anwesenden wurden darin praktische Tipps und pädagogische Anregungen vermittelt.

Auf reges Interesse bei den Teilnehmenden stieß die Ideenbörse, die während der Mittagspause stattfand. Sie bot Einblicke in die Projekte der Stiftung Medienpädagogik Bayern sowie Aufklärungsspots und weiteres Informationsmaterial zum Thema.

#### Hintergrund:

Die seit dem Jahr 2015 veranstaltete jährliche Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz wendet sich an pädagogisch Tätige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Jugend- und Sozialarbeit, Medienschaffende sowie eine interessierte Öffentlichkeit. Die für die Teilnehmenden kostenlose Fachtagung wird vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in das Fortbildungsportal FIBS aufgenommen. Damit kann Lehrkräften eine Freistellung vom Unterricht erteilt werden. Eine umfassende Dokumentation zu den Referentinnen und Referenten der Veranstaltung sowie ihren Vorträgen und Präsentationen wurde in den Tagungsunterlagen und online auf [www.medienpuls-bayern.de](http://www.medienpuls-bayern.de) veröffentlicht.

### BLM-Workshops für Volontäre

Die BLM führt jährlich mehrere Blockkurse für Hörfunk- und Fernsehredakteure durch. Im Jahr 2017 waren dies sieben ganztägige Kurse. Ziel ist es, die journalistische Kompetenz der redaktionellen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Programme der lokalen Hörfunk- und Fernsehstationen in Bayern zu fördern.

Fester Bestandteil des Kursprogrammes ist ein ca. eineinhalbstündiges Jugendschutzseminar, das von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz geleitet wird.

Die Teilnehmer erhalten einen theoretischen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendmedienschutzes in Deutschland. Anhand von Praxisbeispielen werden unter Jugendschutzgesichtspunkten problematische Inhalte diskutiert, die in der täglichen Redaktionsarbeit anfallen, aber auf Grund des Zeitdrucks im Berufsalltag meist nicht gründlich besprochen werden können.

Die BLM-Workshops sind ein wichtiger Baustein im Aufgabenkatalog der BLM, einen Beitrag „zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich“ zu leisten (Art. 11 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Mediengesetz (BayMG)).

### Jugendschutzseminar beim afk



Das jährliche Jugendschutzseminar für die Praktikanten bei den Münchner Aus- und Fortbildungsprogrammen afk tv (München) und afk M94.5 (Radio München) fand im Jahr 2017 seine Fortsetzung. Ein Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz

leitete einen zweistündigen Workshop und diskutierte mit den Teilnehmern Beispielfälle aus der Aufsichtspraxis der BLM. Ziel dieser Veranstaltung ist es, angehende Medienschaffende für das Thema Jugendmedienschutz zu sensibilisieren und ihnen einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Medienaufsicht in Deutschland zu geben. Die Seminare werden von der BLM als kostenloser Service bereitgestellt, um den Jugendschutzgedanken direkt bei den angehenden Programm- und Medienmachern zu verankern.

### Bayerische Akademie für Fernsehen (BAF)

Zum wiederholten Male führte die BLM im Januar 2017 eine Informationsveranstaltung zu aktuellen Fragen der Medienpolitik für Studierende der Bayerischen Akademie für Fernsehen (BAF) durch. Das Thema „Jugendschutz im digitalen Zeitalter“ wurde vom Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz übernommen und nahm erneut einen zentralen Part ein.

### Campus M21

Im Februar und im Mai 2017 fanden Exkursionen von Studierenden der privaten Münchner Hochschule Campus M21 in die BLM statt.

Den beiden Gruppen von Erstsemester-Studenten des Studiengangs „Sport-, Event- und Medienmanagement“ wurde nach der Begrüßung durch den Präsidenten, Siegfried Schneider, ein Einblick in die verschiedenen Arbeitsbereiche der BLM gegeben. Auch ein Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz erläuterte in einem Fachvortrag anhand von Beispielen die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendmedienschutz.

### Gastvortrag zum Thema „Gesetzlicher Jugendmedienschutz“ an der Universität Erlangen-Nürnberg

Im Januar 2017 hielt eine Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz an der Universität Erlangen-Nürnberg einen Gastvortrag zum Thema „Gesetzlicher Jugendmedienschutz: Aktuelle Entwicklungen und Praxisbeispiele – Schwerpunkt: Unglücke in den Medien, Medien-Unglücke“ im Rahmen eines Blockseminars. Die Teilnehmer, Masterstudierende aus verschiedenen Fachbereichen sowohl mit Medien-Bezug als auch darüber hinaus, zeigten großes Interesse am Thema „Jugendmedienschutz“ und bewerteten es als besonders relevant für das Seminar.

### Fresenius-Hochschule

Im Mai 2017 besuchte eine Studentengruppe der privaten Fresenius-Hochschule für Angewandte Wissenschaften die BLM. Auf besonderes Interesse stieß dabei der Fachvortrag zum Jugendschutz, den ein Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz hielt.

### Vernetzung mit anderen Einrichtungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM waren im Berichtszeitraum – wie bereits in den Vorjahren – institutionsübergreifend tätig, um die im Jugendmedienschutz so wichtige Vernetzung aufrecht zu erhalten und zu fördern: In den

Ausschüssen der FSK als Vertreter des Ständigen Vertreters (Ausschussvorsitz) sowie als Jugendschutzsachverständige und bei der BPjM in der Funktion des Beisitzers. Auch im Bayerischen Mediengutachterausschuss ist die BLM seit vielen Jahren vertreten.

Die übergreifende Vernetzung und die Zusammenarbeit mit weiteren Einrichtungen, die die BLM im Jugendschutz seit gut zwei Jahrzehnten pflegt, erweitert den eigenen Blickwinkel und fördert die Zusammenarbeit im Sinne eines möglichst einheitlichen Jugendmedienschutzes in Deutschland. Die BLM trägt auf diese Weise mit dazu bei, dass Jugendschutzinstitutionen, die auf die ehrenamtliche Mitarbeit von externen Jugendschutzexperten angewiesen sind, ihre Arbeit erfolgreich bewältigen können.

### Publikationen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz verfassen regelmäßig Beiträge zu jugendschutzrelevanten Themen für Publikationen wie „KJM informiert“, „Tendenz“ und juristische Fachzeitschriften und leisten einen Beitrag zur fachlichen Diskussion.

Für das Jahr 2017 sind zwei von der BLM herausgegebene Broschüren besonders hervorzuheben:

### Broschüre „Selbstdatenschutz! Tipps zum sicheren Passwort“



Titel der neuen BLM-Broschüre zum Selbstdatenschutz

Die Broschüre „Selbstdatenschutz! Tipps zum sicheren Passwort“ gibt den Mediennutzern alltagstaugliche Tipps bei der Wahl des richtigen Passwortes an die Hand und bietet weitergehende Informationen rund um das Thema „Passwort“. Mit den dargestellten Tricks kann man sichere Passwörter einfach gestalten und sich leichter merken. Ob beim Online-Banking, beim Einkaufen im Netz, beim Mailen oder beim Nutzen des Smartphones informiert das Heft

über die richtigen Kniffe bei der Erstellung von Zugangshürden und Passwörtern, die jeder leicht und schnell ausprobieren kann.

Die Broschüre wurde anlässlich des Aktionstages „Ändere dein Passwort“ am 01.02.2017 veröffentlicht.

### Elternbroschüre „Alles auf Empfang? Familie und Fernsehen“

Aufgrund der großen Nachfrage wurde die Elternbroschüre „Alles auf Empfang? Familie und Fernsehen“ von der BLM in Koordination mit der Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Bayern e.V. in der vierten Neuauflage mit aktualisierten Inhalten publiziert.

Die Broschüre richtet sich an Eltern und Erziehende von Kindern bis etwa 12 Jahren und beantwortet Fragen aus dem Fernsehalltag mit Kindern. Im ersten Teil finden sie praktische Tipps zum Umgang mit dem Fernsehen im Familienalltag – Fernsehen, das sich von der stationären „Flimmerkiste“ im Wohnzimmer zu einem mobilen und zeitlich flexiblen Fernsehen gewandelt hat, das auf vielen Bildschirmen möglich ist: vom großen Flachbildschirm über PC und Laptop bis hin zu Tablet und Smartphone. Im zweiten Teil geht es um die Medienaufsicht und die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen für Fernsehen und Internet. Die Broschüre ist so geschrieben, dass sie, je nach Interesse, quer gelesen werden kann. Ein Stichwortverzeichnis, von A wie „Ängstigung“ bis Z wie „Zeitgrenzen“, erleichtert die schnelle Suche nach konkreten Themen.

Die Broschüre – gut 50 Seiten im handlichen DIN A5 Format – gibt es gedruckt als Heft oder online zum Herunterladen unter [www.blm.de](http://www.blm.de) oder [www.aj.de](http://www.aj.de).

Die vielfältigen Maßnahmen und Aktivitäten, die die BLM im Jahr 2017 im Jugendschutz unternahm, verfolgen allesamt das Ziel, negative Einflüsse aus der Erwachsenenwelt, die dem Entwicklungsstand von Kindern oder Jugendlichen noch nicht entsprechen, möglichst gering zu halten. Dieser Jugendschutz-Leitgedanke der BLM wird mit hohem Zeit- und Arbeitsaufwand in der täglichen Jugendschutzarbeit umgesetzt.

Die gesellschaftspolitische Herausforderung des Jugendschutzes ist und bleibt, in einer immer stärker von Internationalisierung, Globalisierung und Kommerzialisierung geprägten Medienwelt den Schutzinteressen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen.



Titel der aktualisierten Elternbroschüre „Alles auf Empfang? Familie und Fernsehen“



## Impressum

Herausgeber  
Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien (BLM)  
Rechtsfähige Anstalt des  
öffentlichen Rechts  
Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München  
Tel. +49 (0)89 63808-0  
Fax +49 (0)89 63808-140  
info@blm.de  
www.blm.de

Visuelles Konzept, Layout  
Mellon Design GmbH,  
Augsburg

Bildnachweis  
Fotolia/SZ-Designs S. 33  
BLM/Stefan Heigl S. 33, 34  
Mellon Design GmbH S. 36  
Elisabeth Münscher S. 37

Alle Rechte vorbehalten:  
Nachdruck nur mit Genehmigung  
des Herausgebers

Februar 2018

